ing lich nn ob:

ich er

Correspondenzblatt

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.

Redattion: P. Umbreit. Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis pro Quartal Mt. 2,50.

Inhalt:						@	Seite
Bur Situation Des Beimarbeiterfoutes							801
Entwurf eines Sausarbeitgefeges							803
Birticaftliche Rundicau							806
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Ger Gine Dienstbotenorganisation in Bien .	ner	fic	hai	ites			
Robinbewegungen und Streite. Streife und M Ueber die Tarifbewegung bes Bolgarbe	ua	íne	rr	1111	aer	11	
- Bum Rampf im Baugewerbe				un	. es	о.	808

		Seite
	Arbeiterberficherung. Beichrantte Geichafts	
1	lahigleit Minderjähriger in der Arbeiter	
	l verlicherung. — Selbstaeschaffene Gesahr	
	l bei Betriebsunfall von Kindern	819
1	Undere Organisationen. Aus der Bemegung der	
١	Willfellungen Mn die Rerhandserheditionen Mn die	
ı	Bezieher des "Corr. Bl " Unterftugungevereinigung	815
ı	Begieber Des "Corr. 31 Unterfitigungsbereinigung Deuticher Seimarbeitertag in Berlin	816

Zur Situation des Beimarbeiterichutzes.

In den ersten Tagen nach den Weihnachtsferien gelangt im Reichstage der Entwurf eines Haus arbeitsgesets zur zweiten Lesung. Sausarbeitsgesets zur zweiten Lesung. Es handelt sich um einen seitens der verbündeten Regierungen an Stelle des Titels VIIa ihrer früheren Gewerbeordnungsnovelle (§§ 139n dis 139y) vorgelegten Entwurfs eines Sondergesetschas neben der Gewerbeordnung die Verhältnisse der Hausarbeit regeln soll. Damit zugleich haben die Regierungen ihren Gesechntwurf über die Hausender in der Zigarrenindustrie fallen lassen. Dieserneue Gesekentwurf war am 16. Februar 1910 vom Reichstag in erster Lesung beraten und einer Kommission überwiesen worden, die nunmehr ihre Arsbeiten beendet hat.

Der Regierungsentwurf beschränkte fich, wie die früheren Borichläge der Gewerbeordnungenovelle, im wesentlichen darauf, den Polizeibehörden, Landes= centralbehörden und dem Bundesrat die Befugnis jum Erlag bon Bestimmungen über den Schut der Sausarbeiter gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit (§§ 5—9), sowie über die Bekanntgabe der den Saus-arbeitern zu zahlenden Löhne (§§ 3—4) du erteilen. In Gewerbezweigen, die der Berftellung, Berarbeitung oder Berpadung von Rahrungs= ober Genugmitteln dienen, foll auch auf Getabren für die öffentliche Gefundheit Rudficht genommen werden. Sier wird den Bolizei= behörden die Möglichkeit gegeben, die Benutung ber diefer Berarbeitung dienenden Raume ju anderen (Bohn=) 3meden zu untersagen (§ 6). Ueberdies tonne der Bundesrat die Berrichtung von Arbeiten in der Sausarbeit, die mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Haus-arbeiter oder für die öffentliche Gesundheit Gefundheit berknüpft sind, verbieten (§ 9). Ferner schreibt der Entwurf den Auftraggebern und Hausarbeitern Die Bflicht ber ichriftlichen Ungeige ber Arbeitsflatte (§ 11), fowie den Auftraggebern die & ührung

durch Polizeiverordnung verpflichtet werden, jelbst die Einrichtung und den Betrieb der Hausarbeitsistellen einer Kontrolle zu unterziehen (§ 14). Im übrigen wird die Hausarbeit der Gewerbesauficht unterstellt (§ 16) und eine Reihe von Strasvorschriften gegen Nebertretung des Gesetzestilden den Schluß des Entwurfs.

Die Reichstagskommission ist nur in zwei Puntten erheblich über den Entwurf der verbündeten Regierungen hinausgegangen. Leider ist sie dabei nicht festgeblieben, sondern hat ihren wohl begründeten Standpuntt in der einen Frage preisgegeben. Es handelt sich um die obligatorische Auslage von Lohnverzeichnissen und um die Einrichtung von Lohnverzeichnissen und um die Einrichtung von Lohnverzeichnissen und um die Sinrichtung von Lohnverzeichnissen und um die Sinberuse mit besonders niedrigen Löhnen mit der Bestugnis der Festsetung von Windestlöhnen.

In der ersten Frage genügte der Kommission die Fassung des § 3 der Borlage, die die Berpflichtung gur öffentlichen Befanntgabe der Lohnfate bon dem borherigen Erlaß bezüglicher Bundesratsvorschriften abhängig machen wollte, nicht. Sie hielt hierzu eine ohne weiteres verpflichtende gefet liche 3mangsvorschrift für geboten, welche nicht die Ausnahme, jondern die Regel darftelle. Ausnahmen hiervon follen nur für neueinzuführende Mufter, fowie für bestimmte Gewerbezweige oder Betriebsarten auf Bundesratsbeschluß zuläffig sein. Auch beschloß die Kommission, daß die Auftraggeber der Sausarbeiter verpflichtet find, den letteren Lohnbücher oder Arbeitsgettel ausguhändigen, welche Art und Umfang der Arbeit und die dafür festgesetten Löhne ober Breife enthalten. Much hierfür follen Ausnahmen nur für neueinguführende Muster oder für einzelne Gewerbezweige, Betriebsgruppen oder Betriebsarten durch Bundesratsbeichluß zuläffig fein.

ber Entwurf den Auftraggebern und Hausarbeitern die Filht der schriftlichen Anzeige der Arbeitstäte (§ 11), sowie den Auftraggebern die Führung eines Berzeich niffes der mit Hausarbeit bes schnämter und Mindest schne. Die schnäftigten Personen vor (§ 12); die Gewerbetreibens den Karungs- und Genußmittelgewerbe können

jal des Elends befreien könnte. Denn die Feitsigung von Mindestlöhnen würde dem schlimmsten Lohndruck entgegenwirken und eine untere Grenze schaffen, von welcher aus die gewerkschaftliche Erganisation der Heimarbeiter den weiteren Mampf für einen ausreichenden Lohnstandard führen könnte. Freilich muß die Masse der Heimarbeiter erst noch für die gewerkschaftlichen Organisationen gewonnen werden. Daß aber die Lohnämter geeignet sind, der gewerkschaftlichen Organisation vorzugarbeiten, beweisen gerade die Erfahrungen in England, über welche G. Dyhrenfurth in der "Soz. Prazis" (XX. Ig. Nr. 8) berichtet. Sie ichreibt:

mté

ern

der

er:

ŤĜ:

it.

leá

nδ

ıt:

eŝ

"In den vier Industrien, die bisher der Lohn= regulierung unterworfen worden find, ift bie Ge wertschaftsbewegung plotlich zu Leben erwacht. Organifationen, die bisher nur eine Scheinegisteng führten, haben jest überfüllte Berjammlungen und gewinnen monat= lich Sunderte von Mitgliedern... Die gejamten Rettenarbeiterinnen find jest bis auf einen fleinen Bruchteil orga: nifiert; fie fteben den Arbeitgebern nunmehr als verhandlungsfähige Partei gegenüber und die Lage im Gewerbe ist vollständig geklärt. Noch maßgeblicher aber scheint die Entwicklung in ber herrenfonfettion, dem großen, über das gand verzweigten Gewerbe. Hier haben die Meister jest Guhlung miteinander genommen, um durch ihre Bertreter mit bem Sandelsministerium gu fonferieren; sie haben, während sie sich bisher isoliert gegenüberstanden, das Gefühl der Interessensolida-rität bekommen und eine feste Bereinigung ge-gründet. Die Arbeiter aber strömen in die "National Union of Clothers Ope= ratives". In den Mittelpunften der Befleidungs-induftrie, in Leeds, Glasgow, Briftol, Manchester, verzeichnen die Filialen der Organisationen einen noch nie dagewesenen Mitglieder= jumachs, und es icheint, als ob fich auch die Drganifation der grauen bier gang im großen vollziehen wurde. Go fieht man, bag auf diefem bisher jo hoffnungslofen Gebiete ber 3mpuls für die Organisation tommt, jo balb bas Gejet die Garantien gibt, daß die gewertschaftlichen 3wede auch erreicht werben fonnen. Ge bereitet feinerfeite ben Boden für die Arbeiterorganifation und trägt wiederum Leben in den gefetslichen Apparat. . .

Unter diefen Gesichtspuntten betrachtet, ift auf Die Erhaltung der Lohnamter mit der Befugnis der deitschung bon Mindeitlöhnen im Sausarbeitsgeset ber allergrößte Bert zu legen. Sie zeigen den heimarbeitern nicht allein ben Beg, ber gur Befreiung aus dem Glend führt, den Beg der gemerfichaftlichen Organisation, sondern sie gemähren ihnen auch die Unterstützung durch Staatshilfe, Die fie befähigt, fich weiterhin durch eigene Celbithilfe emporzuheben. Und gerade diefer gefundefte Gedanke der ganzen. Seimarbeitsrefom sollte bersloren geben und dem Widerstand des freien Ausbeitertume, ben Bebenten einer in Arbeiterichutfragen allezeit engherzigen Regierung geopfert mer-Bo waren diefe Bedenten beim Raligefet, als es galt, ben Bertbefitern bie Breife bauernd aufrecht zu erhalten, mo blieben fie bei ben Liebes= gaben- und der Kontigentierungspolitit, Die nichts anderes als itaatliche Eingriffe in die Breisbewe-gung bedeutet? Alle Freunde der in ihrem sozialen Clend fo hilflosen Beimarbeiter muffen fich aufraffen, um diefe wichtigfte aller Positionen des Seimarbeiterschutes zu retten.

Am 12. Januar 1911 wird in Berlin ein Doutich er Seimarbeitertag zusammentreten, um noch in letter Stunde den Bunschen der Saus-arbeiter Wehör zu verschaffen. Männer der jozialen Arbeit in Theoric und Bragis, Gewertschaftsvertreter aller Richtungen, vor allem aber Bertreter der Beimarbeiter felbit aus den verichiedensten deutschen Industriegebieten werden fich zusammenfinden, um an die Gesetgebung zu appellieren, daß das Bert, das fie gu beenden im Begriff ift, ein wirkliches und wirkfames Reform = werf werde. Röge die Sorge, die hunderttaufende bon Beimarbeiterfamilien in Diefen Tagen erfüllt, in denjenigen Kreifen, die berufen find, als Gefetgeber gu mirfen, die vollite Burdigung finden und möge es dem heimarbeitertag gelingen, Reichstag und Regierung ben bringenditen Bunichen ber Beimarbeiterschaft geneigter zu machen.

Entwurf eines hausarbeitgefetzes.

(Rach den Beichlüffen der Reichstagstommiffion.)

§ 1. Gur Bertftatten, in benen

1. jemand ausschließlich zu feiner Familic gehörige Personen gewerblich beschäftigt,

2. eine oder mehrere Bersonen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein,

gelten neben den bestehenden reichsrechtlichen Borichriften die Borschriften dieses Gesetzes. Ausgenommen bleiben Berfftätten, in benen ausschließlich für den personlichen Bedarf des Bestellers ober seiner Angehörigen gearbeitet wird.

Die in Abf. 1 Rr. 1, 2 bezeichneten Berjonen, foweit fie nicht nach Sat 2 ausgenommen find, gelten als Hausarbeiter im Sinne der folgenden Borfchriften.

§ 2. 3m Ginne Diefes Wefetes gelten als

1. Berkstätten neben den Werkstätten im Sinne des § 1056 Abs. 1 der Gewerbeordnung Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Rochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitstellen,

2. gewerbliche Beschäftigung oder Arbeit jede Tätigkeit, die als gewerblich im Sinne der

Gewerbeordnung anzusehen ift,

3. Gewerbe die Gewerbe im Ginne der Gewerbeordnung,

4. Gewerbeaufsichtsbeamte die Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne des § 1396 der Gewerbeordnung.

§ 3. In benjenigen Räumen, in welchen Arbeit für Sausarbeiter ausgegeben oder Arbeit solcher Bersonen abgenommen wird, muß, soweit es sich nicht um Werfstätten der in § 1 Abs. 1 Sat 2 bezeichneten Art handelt, den Sausarbeitern durch offene Auslage von Lohnverzeichnissen oder Ausbängen von Lohntafeln die Wöglichkeit gegeben sein, sich über die für die einzelnen in diesen Räumen zur Ausgabe gelangenden Arbeiten jeweilig gezahlten Löhne zu unterrichten. Für neu einzuführende Muster gilt diese Bestimmung nicht.

Der Bundesrat kann zur Ausführung dieser

Der Bundesrat fann jur Ausführung biefer Bestimmung nabere Anordnungen erlaffen, gegebenenfalls für einzelne Bezirte. Er tann für bestimmte Gewerbezweige ober Betriebsarten auf Anstrag Beteiligter Ausnahmen gewähren.

ichaffen. Sie ging bon der Erfahrung aus, daß alle Migitande der Hausarbeit in letter Linie gurudgufuhren find auf die niedrigen Löhne, Die Die jeder Organisation und jedes wirticaftlichen Biderstandes unfähigen Hausarbeiter sich bieten laffen muffen, um blog Arbeit zu erhalten. Diefer Lohndrud zwingt sie, über ihre Kräfte angestrengt und in übermäßiger Arbeitsdauer zu arbeiten, Weib und Kinder ins Arbeitsjoch einzuspannen, mit unzulänglichen Bohnungen ohne besondere Arbeitsräume fürlieb zu nehmen und alle gesundheitlichen Borkehrungen zu vernachläffigen. Eine Festsetzung bon Mindestlöhnen sei auch im Interesse der Arbeit-geber notwendig, die höhere Löhne gablen, um diese ron einer unlauteren Ronfurreng gu befreien. Der Einwand der Regierung, daß es untunlich sei, in die Regelung der Löhne und Preise einzugreisen, sei ebensowenig stichhaltig, wie die früheren Einstellen wande gegen den Maximalarbeitstag, gegen den Schutz erwachsener Arbeiter, gegen die Sonntagsruhe u. a. mehr. Die Gesetzgebung durfe nicht aus Scheu bor ber Ginführung eines neuen Bringips bie hausarbeiter, welche fich auf ber allerniedrigften Rulturitufe in Mube und Rot behaupteten und gur Selbsthilfe nicht fähig maren, ihrem Elend überlaffen.

Bor allem murde aber darauf hingewiesen, daß Neuseeland bereits 1890, Viftoria 1896 England 1909 auf Diefem Gebiete mit ber Ginsetzung von Lohnämtern bahnbrechend vorangegangen seien. In England habe die Regierung zu-nächst für 4 Industrien die Errichtung von Lohnamtern berfügt: für die Rettenfcmiederei, Serftellung bon Spiken und Reten, bon Kartonnagen und für die Schneiderei-Ronfettion. Die Regierungsbertreter wollten dem Borgehen Englands gegenüber eine abwartende Saltung empfehlen.

In bezug auf die Durchführung der Lohnämter wollten unfere Benoffen den Sausarbeitern bas Untragsrecht und den Gewerbegerichten das Berfügungsrecht zur Testsehung gewisser Lohnsähe geben. In Orten, mo ein Gewerbegericht nicht beftehe, follten paritätische Lohntommissionen unter Borfit eines Bertreters ber Gewerbeinfpeftion gebilbet werden. Die Lohnfate, die nicht niedriger als die in den Fabrifen für gleiche Arbeit geleisteten Löhne fein durften, follten fur die Dauer ihrer Festfetung rechtsberbindlich fein.

Die Rommiffion lehnte indes diefen Antrag ab und gab junachft einem Centrumsantrag ben Border das Antragerecht den Gemerbegerichten, Arbeitstammern und beteiligten Organisationen ber Arbeiter und Arbeitgeber, das Berfügungsrecht bem Bundesrat bezw. Reichsfangler, der Landescentralbehörde und der höheren

Bermaltungsbehörde erteilt.

Die §§ 16a und 16b in der Faffung der erften

Kommiffionslesung lauteten:

§ 16a. "Durch den Reichstangler oder die Landescentralbehörden oder die höheren Berwaltungsbe-hörden können für bestimmte Gewerbezweige, in denen Hausarbeiter in größerer Zahl zu einem im Bergleich zu anderen Arbeitern außergewöhnlich niedrigen Lohn beschäftigt werden, ganz allgemein oder für bestimmte Gruppen von Hausarbeitern ober für besondere Begirte Lobnamter, die gut gleicher Bahl aus gewählten Bertretern ber Gewerbetreibenden und der Arbeiter unter einem bom Bundesrat zu ernennenden Borfitenden gufammendiefer Bestimmung erforderlichen Anordnungen getroffen werden. Mit den Aufgaben bes Lohnamts fonnen auch Gewerbegerichte ober Arbeitstammern betraut werden.

Diese Lohnamter haben tunlichst für die in der Sausarbeit beichäftigten Arbeiter, für welche fie er richtet find, nach Ermittelung ber orts= und beruisüblichen Rohne Mindeftzeit = oder Mindeft ft udlohne für einen bestimmten Beitraum feit-

Sobald die folderart festgesetten Löhne die 3uftimmung der Behörde, welche die Ginfepung Des Lohnamtes borgefdrieben hat, gefunden haben, find fie als Mindeftlohne rechtsverbindlich. gegenstehende Bereinbarungen jum Rachteile des Hausarbeiters sind nicht rechtsberbindlich.

Die jo festgesetten Mindestlöhne fonnen auch für jolche Betriebe eines gemäß Abs. 1 geregelten Gewerbezweiges vorgeschrieben werden, in welchem Bersonen beschäftigt find, die als gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gelten, soweit ohne Ginbegiehung biefer Berfonen ber mit der Teiljegung bon Mindestlöhnen für die Hausarbeiter beabsichtigte 3wed nicht erreichbar ist.

Die Berordnungen des Bundesrats find durch das Reichsgesethlatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur

Renntnisnahme vorzulegen.

§ 16b. "Auf Antrag eines Gewerbegerichts oder einer Arbeitstammer ober beteiligter Organisatio nen bon Sausarbeitern oder Arbeitgebern fann ber Reichstangler oder die Landescentralbehörde oder bie höhere Berwaltungsbehörde bestimmen, inwieweit Tarisberträge, die zwischen Hausarbeitern und ihren Arbeitgebern ober bezüglichen Organisationen vereinbart ober durch Schiedsspruch seite geset find, auch auf die sonstigen Hausarbeiter des felben Gewerbes und ihre Arbeitgeber rechtsverbindliche Anwendung finden follen.

Bei der zweiten Kommiffionsberatung murden bie §§ 16a und 16b indes mit 13 gegen 13 Stimmen b n

(3)

Ť

ire

de

au

l i

ihi

die

 $\mathfrak{G}_{\mathfrak{C}}$

lor

bei

fra

der

als

auf

gah

ani gur

abgelehnt.

Die übrigen bon der Kommiffion an der Borlage borgenommenen Abanderungen find unerheb licher Ratur. Bir beröffentlichen den Bortlaut des Entwurfs in der dem Reichstagsplenum unterbrei teten Kommissionsfassung im Anschluß an diese Aus jührungen. Die von der Kommission beschlossenen Lenderungen sind dabei durch Fettdruck hervor-

Soweit der Entwurf eines Hausarbeitsgesetzes, ber den Forderungen ber Beimarbeiterschaft noch nicht einmal im bescheidensten Mage Rechnung trägt. Bon den Forderungen des 1904 in Berlin ftattgehabten Beimarbeiterschutktongreffes meiften unerfullt und foweit eine Erfüllung in Musficht gestellt wird, geschicht es mit ber Bertröftung auf ebentuelle Berordnungen des Bundegrate, der Landescentral= oder Bolizeibehörden in fo unberbindlicher Form, daß die hoffnung auf ein tatfräftiges Eingreifen zweds Herbeiführung ge-funder Berhältniffe weit hinausgeschoben werden muß. Gine ernfte, mirfliche Reform der Scimarbeit ift bon diefem Entwurf nicht gu erwarten.

Immerhin blieb noch ein Funten bon Soffnung übrig, wenn der Reichstag in der Frage der Lohn-ämter und rechtsberbindlichen Lohnfestsetzung fester bliebe, als seine Kommission. In der Tat könnten die Lohnämter vielleicht den Ariadnefaden bilben, geseht find, errichtet und die gur Durchführung ber die Maffen ber Beimarbeiter aus diefem Mirts

Der Bundesrat fann poridreiben, daß, foweit das Arbeitsentgelt in Breifen jum Ausbrud fommt, die Breife gemäß Abf. 1, 2 befanntgegeben

Die Bestimmungen des Bundesrate merden durch das Reichs-Gesetblatt veröffentlicht und bem

Reichstag gur Renntnisnahme borgelegt.

§ 3a. Ber Arbeit für Sausarbeiter ausgibt, ift, foweit nicht bie Musgabe in Bertftatten ber in § 1 Abf. 1 Can 2 bezeichneten Art ftattfindet, ver-pflichtet, hierbei benjenigen, welche bie Arbeit ent= gegennehmen, auf feine Roften Lohnbucher ober Urbeitszettel auszuhändigen, welche Art und Umfang ber Arbeit fowie bie bafür feftgefesten Löhne und Breife enthalien. Für neu einguführende Mufter gilt diefe Beftimmung nicht.

Für einzelne Gewerbezweige, Betriebenrten ober befondere Gruppen von Betrieben oder Sausarbeitern fann ber Bunbesrat auf Untrag Be-

teiligter Ausnahmen gewähren.

Coweit ber Bunbegrat auf Grund von § 114a (B. D. Lohnbücher ober Arbeitsgettel vorgefdrieben hat, gelten bie Boridriften bes Mbf. 1, 2 nicht.

§ 4. Die guftandige Boligeibehorde fann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten durch Berfügung für einzelne Gewerbebetriebe hinfichtlich ber Ginrichtung ber Betriebsftätte und ber Regelung des Betriebs in den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Raumen anordnen, was gur Bermeidung einer durch die Ratur des Betriebes nicht gerechtfertigten Beitverfaumnis der Sausarbeiter bei der Empfangnahme oder Ablieferung von Arbeit erforderlich und nach der Natur der Anlage ausführbar erscheint. Bur die Ausführung ift eine angemeffene Frift gu

Gur Betriebe, die bei Erlag diejes Gefetes bereits bestehen, find, folange fie nicht erweitert ober wefentlich berändert werden, nur folche Unforderungen zuläffig, welche ohne unberhaltnismäßige

Aufwendungen ausführbar find.

Gegen Die Berfügung ift binnen zwei Bochen die Beschwerde an die höhere Berwaltungsbehörde

zuläffig; diefe entscheidet endgiltig.

Soweit fich in einzelnen Gewerbezweigen aus der Art der Beschäftigung Gefahren für Leben, Gefundheit ober Sittlichkeit ergeben, tann auf Untrag des Gewerbeaufsichtsbeamten die zuständige Bolizeibehörde burch Berfügung für einzelne Bert-ftätten diejenigen Magnahmen anordnen, welche gur Durchführung der folgenden Grundfage erforderlich find:

1. Die Berfftätten, einschlieflich der Betriebsborrichtungen, Majdinen und Gerätschaften, find so einzurichten und zu unterhalten, daß die Hausarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gefundheit fo weit geschütt find, wie es

die Natur des Betriebs gestattet.

Insbesondere ift für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechfel, Befeitigung bes bei bem Betrieb entstehenden Staubes, ber dabei entwidelten Dunfte und Gafe fowie der dabei entstehenden Abfalle gu

Bum Schute gegen gefährliche Be-rührungen mit Maschinen ober Maschinenteilen fowie gegen andere in der Ratur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren find die erforderlichen Borrichtungen herzustellen.

Auf Gefundheit und Sittlichfeit ber mannlichen Sausarbeiter unter achtgehn Jahren besonderen Rudfichten zu nehmen, welche durch Alter und Geschlecht diefer Arbeiter geboten find.

Arbeiten, bei denen dies gur Berhutung von Gefahren für Leben oder Gefundheit erforderlich ift, dürfen nur in folchen Räumen berrichtet werden, welche ausschließlich hierfür

benutt merden.

Jur Durchführung der Nr. 2 kann über die Borschriften in § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzblatt Seite 113) hinaus die Beschäftigung von eigenen oder fremden Kindern im Sinne senes Gesetzes von der Rollandung eines höheren Lebenkalters abhängig der Bollendung eines höheren Lebensalters abhängig gemacht oder ganz berboten werden. Für andere Hausarbeiter unter 16 Jahren kann Beginn und Ende der zuläfsigen täglichen Arbeitszeit sowie Dauer und Lage der Raufen borgeschrieben werben. Ferner tann die Beschäftigung an Conn- und Gesttagen sowie mahrend ber bon bem ordentlichen Geelforger für den Ratechumenens, Ronfirmandens, Beicht= und Kommunionunterricht bestimmten Stunden verboten werden.

§ 6. Soweit sich in einzelnen Gewerbezweigen, insbesondere folden, welche der Berftellung, Berarbeitung oder Berpadung bon Rahrungs- oder Genugmitteln dienen, Gefahren für die öffentliche Giefundheit ergeben, fann die guftandige Boligeibehörde burch Berfügung für einzelne Berfitatten anordnen, wie diese und die Lagerraume einschlieglich der Betriebsborrichtungen, Maschinen und Gerätschaften einzurichten und zu unterhalten find, und wie der Betrieb zu regeln ift, um die Gefahren auszu-

Mugerdem fann die Polizeibehörde anordnen, daß Räume, in denen Rahrungs- oder Genugmittel hergestellt oder verarbeitet werden, zu bestimmten anderen 3meden nicht benutt werden durfen.

Die Beftimmungen bes 21bf. 1, 2 finden auch auf Die im § 1, Abfat 1, Cat 2 aufgeführten Bertftätten Anwendung.

§ 7. Soweit nicht die Anordnungen gemäß §§ 5, 6 die Befeitigung einer bringenden Gefahr bezweden, ift für die Ausführung eine angemeffene Frist zu lassen.

Gur Betriebe, die bei Erlag diefes Gefetes bereits bestehen, sind, folange sie nicht erweitert oder wesentlich verändert werden, nur solche Ansorderungen zulässig, welche zur Beseitigung erheblicher, Leben oder Gesundheit der Hausarbeiter oder die öffentliche Gefundheit gefährdender Migstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige 'Aufwendungen ausführbar find.

§ 8. Die Berfügungen auf Grund der §§ 5, 6 find an benjenigen zu richten, welcher bas Berfügungsrecht über den als Wertstätte ober Lager raum benutten Raum hat.

Berfügungen zur Regelung des Betriebes auf Grund des § 6 Abs. 1 find im Falle des § 1 Abs. 1

Rr. 2 an die Hausarbeiter gu richten.

Gegen die Berfügung ift binnen zwei Bochen die Beschwerde an die höhere Berwaltungsbehörde zuläffig; diese entscheidet endgiltig.

§ 9. Der Bundesrat fann bestimmen, welchen Anforderungen in einzelnen Arten der in §§ 5, 6 bezeichneten Bertitätten gur Durchführung der dort

aufgestellten Grundsäte zu genügen ist.
Er kann die Berrichtung solcher Arbeiten in der Hausarbeit verbieten, welche mit erheblichen Geund der Sausarbeiterinnen find diejenigen fahren für Leben, Gefundheit oder Sittlichfeit der

Sausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit | Polizeibehörde auf jolche Betriebe perbunden find.

Soweit nicht ber Bunbesrat Beftimmungen er= lant, fann die Landescentralbehörde ober nach Un= hören beteiligter Gewerbetreibender und Sausarbeiter die guftandige Boligeibehorbe burd Boligei= verordnung fie erlaffen.

Bundesrat und Landescentralbehörde fonnen ibre Bestimmungen auch für einzelne Begirte er-

laffen.

eIche ge

bon

for:

ber:

cfür

die

Ge:

Be:

latt

nen

ากแ

aia

erc

шд

pie

en.

ît:

en 1=,

en

e:

Die Bestimmungen bes Bundesrate werben durch bas Reichs-Gefetblatt veröffentlicht und bem Meidistag gur Renntnisnahme vorgelegt.

§ 10. Für die Beobachtung der auf Grund der §§ 5, 6, 9 getroffenen Anordnungen ift berjenige verantwortlich, welcher das Berfügungsrecht über den als Wertstätte ober Lagerraum benutten Raum hat. Für die Beobachtung der Anordnungen zur Regelung des Betriebs auf Grund des § 6 Abj. 1, § 5 Abj. 2, § 9 sind in den Fällen des § 1 Abj. 1 Ar. 2 nur die Hausarbeiter felbst verantwortlich.

§ 11. Sollen Berrichtungen in der Hausarbeit vorgenommen werden, hinfichtlich beren auf Grund des § 9 Abj. 1, 3 Bestimmungen erlaffen find, fo bat dies der nach § 10 Sat 1 Verantwortliche vor dem Beginne der Beschäftigung unter Angabe der Lage der Werkstätte schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 12. Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsitätte in Berkstätten gewerbliche Arbeit ver-

richten laffen, find verpflichtet,

1. ein Berzeichnis derjenigen Berfonen, welchen fic Hausarbeit übertragen oder durch welche außerhalb der Arbeitsstätte des Gewerbestreibenden die Nebertragung erfolgt, unter Angabe der Betriebsstätte diefer Berfonen gu führen; das Berzeichnis ift auf Erfordern der Ortspolizeibehörde fowie den Gewerbeauffichtsbeamten jederzeit zur Einficht vorzulegen oder einzureichen,

sofern die Beschaffung eines Ausweises barüber vorgeschrieben ift, daß die Räume, in denen die Arbeit verrichtet wird, den an jie gestellten Anforderungen genügen, Sausarbeit nur für folche Berfftätten auszugeben, für welche ihnen diefer Musweis vorgelegt wird.

Die entsprechende Berpflichtung liegt folchen Berjonen ob, welche, ohne daß sie eine Arbeitsstätte beigen, für Gewerbetreibende außerhalb deren Arbeitsitätte Arbeit an Hausarbeiter übertragen.

§ 13. Durch Polizeiverordnung der zuständigen Folizeibehörde fann nach Unhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter bestimmt werden, wie die Berzeichniffe einzurichten und ob und in weichen Zwischenräumen sie in Urschrift oder in Abichrift den im § 12 Abs. 1 Rr. 1 bezeichneten Stellen einzureichen sind.

§ 14. Für Gewerbezweige, die der Berftellung, Berarbeitung oder Berpadung bon Rahrungs- oder Genugmitteln dienen, fonnen durch Beftimmung auf Grund des § 9 Abj. 1, 3 Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten laffen, sowie die im § 12 Abs. 2 bezeichneten Personen verpflichtet werden, sich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens balbjährlich, perfonlich ober durch Beauftragte dabon gu unterrichten, daß Ginrichtung und Betrieb ber Berfftatten den Anforderungen entsprechen.

§ 15. Sofern gur Durchführung der §§ 6, 14 Beitimmungen auf Grund bes § 9 erlaffen find,

ausgedehnt werden, in welchen Berjonen beschäftigt find, Die als gewerbliche Arbeiter im Ginne ber Gewerbeordnung gelten.

§ 16. Soweit nicht Bundesrat oder Landesregierung die Aufficht anderweit regelt, gilt § 1396 der Gewerbeordnung entsprechend.

Während der Nachtzeit darf eine Revision nur stattfinden, wenn Tatsachen den Berdacht begründen, daß gegen die auf Grund der §§ 5, 6, 9 erlaffenen Bestimmungen berftogen wird.

§ 17. Belde Behörden unter der Bezeichnung: "höhere Berwaltungsbehörde, Bolizeibehörde, Ortspolizeibehörde" zu veritchen find, wird von der Centralbehörde jedes Bundesitaats für deffen Gebiet befanntgemacht.

§ 18. Wer den gur Durchführung des § 5 Abj. 2 Sat 1 endgiltig erlaffenen Berfügungen oder gemäß § 9 Abf. 1, 3 getroffenen Bestimmungen guwiderhandelt, wird beitraft,

1. wenn es fich um fremde Rinder bandelt, mit Gelditrafe bis zu zweitaufend Mart,

2. wenn es jich um eigene Minder handelt, mit Gelditrafe bis zu einhundertfünfzig Mart.

Bei gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann im Salle der Rr. 1 auf Gefängnisstrafe bis gu fechs Monaten, im Falle der Mr. 2 auf Bait erfannt werden.

Im Falle der Rr. 1 gilt § 75 des Gerichtsverfaffungsgesetes.

§ 19. Mit Gelditrafe bis zu einhundertfünfzig Mart und im Unvermögensfalle mit Saft bis gu vier Wochen werden bestraft,

- 1. vorbehaltlich der Borichrift im § 21, die im § 10 Gat 1 bezeichneten Berfonen, wenn fie den auf Grund des § 5 Abf. 1, Abf. 2 Gat 2, § 6 endgiltig erlaffenen Berfügungen oder den auf Grund des § 9 erlaffenen Bestimmungen zuwiderhandeln,
- 2. wer außerhalb feiner Arbeitsstätte gewerb- liche Arbeit in folchen Berfftätten ber im § 1 bezeichneten Art verrichten läßt, von welchen er weiß oder nach den Umständen annehmen muß, daß ihre Einrichtung oder ihr Betrieb den auf Grund des § 9 erlaffenen Beitim-mungen nicht entspricht.

Bar in den Fallen der Rr. 2 der Tater gur Beit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen der gleichen llebertretung rechtsträftig verurteilt, so tritt Gelditrafe von dreißig bis zu dreihundert Mark oder Saft bis zu vier Bochen ein. Die Anwendung dieser Borichrift bleibt ausgeichloffen, wenn feit der Rechtsfraft der letten Berurteilung bis jur Begehung ber neuen Straftat brei Jahre verfloffen find.

20. Mit Gelditrafe bis ju dreifig Mart und im Unvermögensfalle mit Saft bis zu acht Tagen wird bestraft,

1. mer es unterläßt, den durch § 3 Mbi. 1, §§ 3a, 11, 12 für ihn begründeten Berpflichtungen nachzukommen,

2. wer den auf Grund des § 4 Abs. 1 endgiltig erlassenen Berfügungen oder wer den auf Grund des § 3 21bj. 2 Cat 1, 21bf. 3, § 13 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 21. Mit Gelditrafe bis zu dreißig Mark merden biejenigen Sausarbeiter, Die ausschlieflich gu ihrer Familie gehörige Berfonen beichäftigen (§ 1 Abf. 1 Rr. 1) und die im § 1 Abf. 1 Rr. 2 bezeichneten tonnen fie durch Bolizeiberordnung der zuständigen | Sausarbeiter bestraft, die den auf Grund des § 6

beitsmarktes in den einzelnen Gewerben hinguwirfen, damit ein Musgleich in der Sohe des Undrangs herbeigeführt werden fann. Sieht man aber bon ben Berichiedenheiten in den einzelnen Gewerben ab, jo itand die Gesamtentwidelung des Ar= beitsmarftes im Zeichen der fortschreitenden Beffe-rung und läßt auch für das tommende Jahr eine weitere Minderung des Andranges erwarten.

rbe

3or:

fest

its:

alla

Ien

cud

ine

arf

nit

er

en

rt

11:

idı

n:

e:

Benn man auch nur mit einiger Reserve in die Bufunft bliden fann, fo ift eine folche Musichau für den im wirtschaftlichen Kampfe stehenden Meniden doch abfolut notwendig. Alle geschäftlichen Dispositionen bafieren auf einer folden Ausichau. Und je beffer wir durch eine genaue Kenntnis der wirtschaftlichen Berhältnisse und der wirkenden Rachtfaktoren eine Prognose stellen können, desto erfolgreicher sind alle unsere Schritte im wirtschaft= lichen Leben. Für 1911 läßt fich aber auf Grund einer eingebenden Diagnofe bes mirtichaftlichen Erganismus und feiner Funktionen eine weitere Befferung des Arbeitsmarktes mit giemlicher Beitimmtheit voraussagen. Rur gang unerwartete Er-eignisse und Borgange könnten die Auftriebskraft der gunftig wirkenden Saktoren wesentlich lähmen. Mit folden Ereigniffen und Borgangen haben wir aber zunächst nicht zu rechnen. Diefe Brognofe ift für die gewerkschaftliche Tätigkeit von großem Berte, da sie ergibt, daß das Jahr 1911 für eine Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ein geeigneter Zeitabschnitt werden muß. Gelbstverständ-lich darf diese allgemeine Charafterisierung nicht mechanisch auf den einzelnen Fall angewandt werden. Zeder einzelne Fall bedarf der besonderen Prüfung nach Gewerbe, Oertlichkeit und Zeit. Aber auch für die Prüfung des einzelnen Falles ist der allgemeine Hintergrund des gesamten Arbeitssmarktes nicht gleichgiltig, da von ihm starke Rücksmirkung und die wirfungen auf die berschiedenen Gewerbe und die berschiedenen Gegenden und Orte ausgehen. Die zunehmende Besserung des Arbeitsmarktes auszu-nüßen und gleichzeitig darauf hinzuwirken, daß die Besserung gleichzeitig darauf hinzuwirken, daß die Besserung nicht burch zu starken Zuzug vom platten Lande und vom Auslande gefährdet wird, das wird eine vornehme Aufgabe der gewerfschaftlichen Tätigfeit im Jahre 1911 fein muffen.

Berlin, am 18. Dezember 1910.

Rich. Calmer.

Arbeiterbewegung.

Aus ben bentichen Gewertichaften.

Mit der vorliegenden Rummer des "Correiponbeng Blattes" gibt Richard Calmer die Bearbeimar Schrieb gibt Machte Carmer bie Beated: Mar Schippel ab, für den er vor 13 Jahren verstretungsweise diese Arbeit übernommen hatte. Die gewissenhafte Berichterstattung, die Calmer unferen 14tägigen wirtschaftlichen Hebersichten an ben Lag gelegt bat, machte uns feine Mitarbeit bejonders wertvoll.

Die Borftande des Fabrifarbeiter= berbandes und des Berbandes der Lithographen und Steindruder veröffentlichten folgende Erflarung gur Frage der Organifation der Lapetendruder:

Bor einiger Beit beobachteten wir eine besonbere Agitation jur Gründung eines gesonderten Tapeten-brudervereins, was uns Beranlaffung gab, im Beisein eines Bertreters ber Generaltommiffion und ber Za-

Rlarftellung herbeiguführen. Beibe Zapetenbruder (Ben topf und Anabe) murben beauftragt, ihren Tapetenbrudertollegen bas Falice ber Gründung eines gesonderten Bereins vorzustellen. Eropbem machen wir die Beobachtung, daß die weitere Agitation für diefen Berein ihren Fortgang nimmt, weshalb wir uns erneut damit beichaftigten und ber Generaltommiffion bie Frage vorlegten, wie fie fich nunmehr ju biefem gefonberten Eapetenbruderverein ftellt. Die Untwort ift ausgefallen, wie fie nach Lage der Dinge nur ausfallen fonnte, und swar babin, bag biefe gefonderte Tapetenbrudervereinigung nach teiner Richtung bin anertannt wird, somit alfo weber örtlich, noch central anertannt ift. Diefe neue Tapetenbrudervereinigung ftellt fomit eine Conberorganifation im mahren Ginne bes Bortes bar, weshalb wir alle Tapetenbruder Deutschlands warnen, biefer Conberorganisation beigutreten.

Da nun aber bie Tapetenbruder biefe Absonderung bamit begründen, bag ber Beitrag im Berband ber Lithographen und Steindruder gu hoch ift, haben wir, die Unterzeichneten, uns babin verftanbigt, bag ber Berband ber Lithographen, Steinbruder und verw. Beruje jebe weitere Agitation unter ben Tapetenbrudern einftellt und bie weitere Agitation bem Fabrifarbeiterberband mit bem Gip in hannover gufallt. Alle Tapetens, Bachstud- und Linoleumdruder, fowie beren Silfsarbeiter gehören von jest an jum Fabritarbeiterverband, jeboch mit ber Maggabe, bag alle bem Berband ber Lithographen, Steinbruder und verwandter Berufe jurgeit noch angehörenden Zapeten-, Bachstuch- und Linoleumbrucker in bemfelben verbleiben tonnen. Reuaufnahmen finden jeboch in biefem nicht mehr ftatt. Ebenfo merben alle Fragen, welche ben wirtichaftlichen Rampf betreffen, von jest an nur durch ben unterzeichneten Fabritarbeiterverband geregelt.

Die Abreije des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins ift vom 1. 3a= nuar ab: Berlin G. 42, Luifenufer 1.

Un der Arbeitelojenstatistif des Solgarbeiterverbandes beteiligten fich im Monat November 793 Zahlstellen mit 161 088 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslofen betrug 13 465, davon 5511 Arbeitslofe am letten Tage des Monats. Arbeitslosenunterstützung erhielten 5020 Mitglieder für 52 313 Tage im Betrage bon 104 466 Mart. Reiseunterstützung wurde an 4297 Mitglieder für 6850 Tage im Betrage von 6185 Mf. gezahlt. 50 Zahlstellen hatten fich nicht an der Berichterstattung beteiligt. — Prozentual ist eine Berichlechterung der Arbeitsbedingungen eingetreten. Auf je 100 Witglieder waren im Robember 3,42 arbeitslos gegen 3,10 im Bormonat und 2,63 im Rovember des Borjahres.

Der Centralberein der macher gablte am Schluffe des dritten Quartals 9000 Mitglieder gegen 8698 am Schluffe des borhergehenden Quartals. Bon den Ausgaben fallen auf Arbeitslofenunterftützung 8617,90 Mt., 690,40 Mt. auf Reiseunterftützung, 1351,70 Mt. auf Arantenunterstützung und 2059,52 Mt. auf die Unterftütung Ausständiger und Gemagregelter. Der Sauptfaffenbeitand betrug am 30. September 168 418 Mf., er hat fich im Quartal um 16 816 Mf.

Der Berband der Rupferichmiede fann in diefen Tagen auf fein 25jabriges Befteben gurudbliden. Um 26. Dezember 1885 trat in Leipzig cin Kongreg der "Brüderschaften" zusammen, auf dem 43 Brüderschaften aus 45 Städten durch 38 Delegierte vertreten waren. Jene Brüderschaften Detendruder Bentopf-Berlin und Anabe-Leipzig eine waren jum Teil noch gunftlerischen Charatters und

erlaffenen Beftimmungen zuwiderhandeln. Die gleiche Strafe trifft Sausarbeiter, Die ausichließlich zu ihrer Familie gehörige Berfonen be-ichäftigen (§ 1 Abf. 1 Rr. 1) falls fie dulden, daß die von ihnen beschäftigten Familienangehörigen den zur Megelung des Betriebs erlaffenen Bestimmungen Buwiderhandeln.

§ 22. Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Borichriften von Berfonen übertreten worden, die der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes ober eines Teiles davon ober zur Beauffichtigung bestellt hatte, so trifft fie die Strafe.

Der Gewerbetreibende ift neben ihnen ftrafbar, wenn die llebertretung mit seinem Borwissen be-gangen ist. Das gleiche gilt, wenn er bei der nach den Berhältniffen möglichen eigenen Beauffichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beauffichtigung der Betriebsleiter ober Auffichtsperfonen es an ber erforderlichen Sorgfalt hat fehlen laffen.

§ 23. Landesrechtliche Borichriften, wodurch die Beschaffenheit der zum Wohnen oder zu gewerblichen 3meden bestimmten Räume geregelt ober Gefahren für Leben oder Gefundheit abgewendet werben, bleiben unberührt, foweit nicht auf Grund diefes Gefebes weitergebende Beftimmungen getroffen find.

§ 24. Diefes Gefet tritt am . .

in Rraft.

Wirtschaftliche Rundschan.

Die Bebeutung einer fuftematifchen Birtichafts funbe. — Der gewerbliche Beschäftigungsgrab und Arbeitsmarkt im Jahre 1910. — Ausblid auf bas Jahr 1911.

Das Jahr 1910 ist zu Ende. Was hat es wirtschaftlich den Arbeitern gebracht? Wer sich auf den Standpunkt stellt, daß trot des Wandels der Konjunftur die Lage der Arbeiterbebolferung wenige Beränderungen erleide, daß wesentliche Berichiebungen nicht eintreten ober gar eintreten fonnen, für den wird es müßig sein, die fortlaufenden Beränderungen des Beschäftigungsgrades, der Lage bes Arbeitsmarktes zu verfolgen, für den hat auch bas Streben keinen Sinn, den jährlichen Produktionsertrag und seine Berteilung auf Kapital und Arbeit zu ermitteln. Wer aber der Meinung ist, daß die großen Fortschritte auf wirtschaftlichem und teilweife auch auf sozialem Gebiet sich aus der Summe gahlreicher fleiner Beränderungen ergeben, daß die gewerkschaftliche Klein= und Detailarbeit die Boraussetzung für den wirtschaftlichen Aufstieg der Arbeiterbevölferung bietet, der lernt den Bert einer instematischen und periodischen Birt-ichaftstunde immer mehr schätzen. Denn fie zeigt den Arbeiterorganisationen jeden Augenblid die möglichen Bege für das nächfte Biel. Daber ift es nicht gleichgiltig festzustellen, wie sich bie Lage des Arbeitsmarftes in einem bestimmten Jahre berändert hat, wie fich die Arbeitsgelegenheit, das Angebot und die nachfrage, wie fich ber Beschäftigunges grad gestaltet hat und welche Aussichten die tommende Beriode nach der gangen Berfaffung der gurzeit wirtenden wirtschaftlichen Rachtfattoren für Die Arbeiterbebolferung bietet.

Berfen wir zuerst einen Blid auf die Entwidelung bes gewerblichen Beidaftigungs: grabes im Jahre 1910, so fällt die fehr ftarte Bu-nahme der Beschäftigten auf. Unter Ausschaltung

Abf. 1, § 8 Abf. 2, § 9 gur Regelung des Betriebs | 1910 rund eine halbe Million Arbeiter im Gewerbe mehr tätig gemejen als gur gleichen Beit des Borjahres. Dieje Steigerung der Beichaftigten febt nicht nur schon eine starke Zunahme der Arbeitsgelegenheit boraus, sondern sie bedingt gleichfallswieder eine solche Zunahme, die in ihrem bollen Umfang wohl erst im nächsten Jahre zum Ausdruck fommen wird. Denn unter der Annahme, daß eine halbe Million Arbeitsfräfte eine Million Mart arbeitstäglich verdient, macht der Jahresverdicus allein dieses Zuwachses an Arbeitskräften 300 Mil-lionen Mark aus. Diese 300 Millionen bilden aber wieder bas Gintommen der Geschäftsleute, bon benen bie Arbeiter ihren Bedarf eindeden, und bon dort gehen bie Gummen wieder weiter an die Baren herstellung und geben diefer neue Aufträge, die fich in eine Bermehrung der Arbeitsgelegenheit um seinen. Daß im Jahre 1910 die Zunahme der Reschäftigten so besonders start war, erklärt sich daraus, daß das Jahr 1908 eine ftarte absolute Abnahme der Beschäftigten, das Jahr 1909 erft wieder eine normale Steigerung gebracht hatte. Das Jahr 1909 war ein Erholungsjahr, das noch nicht das vom Borjahr vorhandene überschüftige Angebot des Ar im Produktionsprozeg aufnehmen tonnte. Desmegen ftand der Arbeitsmartt felbit am Ende dieses Jahres noch unter startem Drud. Sier hat nun das Jahr 1910 eine ftarte Beränderung gebracht, indem fich ber Zuwachs an Beschäftigten weit über die Biffer hinausgehoben hat, die durch schnittlich vom jährlichen Bevölkerungszuwachs im gewerblichen Leben Arbeitsgelegenheit finden muß.

ftarte Bunahme der Arbeitsgelegenheit Die brudte fich auf dem Arbeitsmartt gunachit in einem Anschwellen ber Rachfrage aus. fraftig war die Steigerung im dritten Quartal, mahrend fie im zweiten burch bie Aussperrung im Baugewerbe merklich niedergehalten wurde. Bergleich zum Borjahre nahm dagegen das Angebot erheblich weniger gu. Man bemerke mohl, daß wir bon der Zunahme gegen 1909 sprechen. Jahre war das Angebot so stark, daß trot der geringeren Augebot so stark, daß trot der geringeren Augebot so fark, daß trot der geringeren geren Zunahme im Jahre 1910 das Angebot absolut genommen noch äußerst reichlich war. Aber doch murbe ein großer Teil des Heberangebots durch Die erhöhte Rachfrage aufgefaugt, fo daß der Andrang am Arbeitsmarfte im laufenden Jahre, allerdings unter Schwankungen, zurückging. trat eine Stodung in ber Minderung des Andrange Vor infolge des Konfliftes im Baugewerbe ein. Sodann berurfachte die erhöhte Rachfrage im britten Quartal schon wieder einen rafch fich mehrenden Zugug vom platten Lande, der leider auch noch im bierten Quartal anhält, sehr zum Nachteil des gewerblichen Arbeitsmarktes. Für die ersten 11 Wonate zu sammen stellte sich der Andrang nach den vorläusig borliegenden Daten auf 131,0 Arbeitsuchende auf ic 100 offene Stellen im Jahre 1910 gegen 147,7 im Jahre 1909. Freilich bedt fich dieser Generalburch schnitt nicht mit ber Lage in den einzelnen Gewerben begw. Berufen. Sier zeigen fich noch augerit starke Extreme. Wenn auch die Besserung gegen über dem Borjahre fast überall zu konstatieren ist, so gibt es doch noch zahlreiche Beruse, in denen der absolute Andrang gang ungewöhnlich über den all gemeinen Durchschnitt hinausgeht. Go fei nur & B. auf ben Arbeitsmartt ber Metallarbeiter bermiefen. wo die Berhältniffe noch recht ungunftig liegen. Es wird auch immer mehr eine Aufgabe der gewert-schaftlichen Kätigkeit werden muffen, auf die Berteider monatlichen Schwankungen find am 1. Robember lung des Renangebotes je nach der Lage des Ar-

Ħ

M

tre

un

dei

jor

g i

öffe

Agi

druc eine

die Altgefellen fampften mit allen Mitteln gegen die bon Samburg ausgebende Bewegung für eine Muffaffung der Organisationsaufgaben. Auf dem Kongreß gelang es aber der Hamburger Richtung fich durchzuseben. Die Gründung eines Centralbereins murde beichloffen, der bann auch am 1. Juli 1886 feine Tätigfeit aufnehmen tonnte.

Der Berband der Lederarbeiter zählte am Schlusse des 3. Quartals 14 278 Mit-glieder, davon 905 weibliche. Für Streikunterfützung wurden 5010 Mt., Gemaßregeltenunters ftützung 29609 Mt., Arbeitslosenunterstützung ftützung 15 892 Mf. und für Aranfenunterftugung 16 291 Mf. ausgegeben. Das Gesamtvermögen bezifferte fich auf 153 312,32 Mf.

Der Berband ber Majchiniften und Seiger erreichte im 3. Quartal einen Bestand bon 20 224 gahlenden Mitgliedern. Die Ginnahmen stiegen auf 92 470,26 Mt., das find rund 12 000 Mt.

mehr als im ersten Quartal laufenden Jahres. Der am 1. Januar in Kraft tretende Deutiche Bauarbeiterverband wird fich fogleich eines eigenen Beime erfreuen fonnen. Der Centralverband der Maurer hatte bereits vor einem Jahre ein eigenes Grundftud an der Ball- und Claus-Grothstraße in Samburg erworben, auf bem die Errichtung eines Berbandshaufes fofort in Angriff genommen wurde. Diefes ift jest bereits fertiggeftellt. Rach den übereinstimmenden Urteilen der Breffe haben die deutschen Bauarbeiter sich hier ein Beim geschaffen, das fünftlerisch ju den schönften Bauwerfen Samburgs gehört. Rein Bracht- und Brunfbau, fondern ein Saus der Arbeit im ernften und strengen Stile. "Bon Fachleuten für Fachleute er-baut", schreibt ein Samburger Blatt, "muß diefes Saus vorbildlich für Samburgs Arbeiterschaft wirten, dann erst wird es nächst dem eigentlichen prat-tischen Zwede eine höhere Kulturmission erfüllen: ein Denkmal dem Geiste der Arbeit, der Einigkeit, des Fortschritts zu sein." — Die Adresse des Bauarbeiterverbandes ift: Samburg 25, Ballftr. 1.

Der Schneiderverband Schluffe bes 3. Quartals 41 978 Mitglieder. zählte

Gine Dienftbotenorganifation in Bien.

Bor 15 Jahren berfuchte man in Bien eine Dienstbotenorganisation ine Leben gu rufen. Der Berfuch miglang und seitdem hörte man nichts mehr von einer Bewegung unter diefer Arbeiterkategorie. Run ift die sozialdemokratische politische Frauenorganisation neuerdings daran gegangen, einen Berjuch in diefer Richtung zu wagen.

Mm 27. Robember fand in Wien eine große Berfammlung bon Dienftmädchen ftatt, in der Abelheid Bopp und Dr. Trip Binter referierten. Die beiden Referenten legten die Urfachen des Dienstbotenelends dar und besprachen eine Reihe von Magnahmen, die geeignet erschienen, eine Besserung herbeizuführen. Aus der Berfammlung felbst fam nun die Anregung gur Gründung einer Organisation, die fähig ware, die notwendis gen Reformen gu erfampfen. Gine große Angahl Dienstmädchen — etwa 250 — erflärten sofort ihren Beitritt gur neuen Organisation.

leitenden Bersonen der Dienstmädchen= Die bewegung wollen versuchen, in Defterreich eine abnliche Organisation zu schaffen, wie sie in Deutsch= land bereits besteht. Diesem Bersuche ist vom gewertichaftlichen Standpuntte aus ein voller Erfolg

Lohnbewegungen und Streiks.

Streife und Aussperrungen.

In der Pforzheimer Edelmetall industrie spielt fich feit einigen Bochen ein Kampf ab, der harafteristisch ist für die Haltung bes dortigen metallindustriellen Unternehmertums. In der dortigen Edelmetallinduitrie find Birfa 30 000 Arbeiter beschäftigt. Im September forderten nun girta 900 Rettenmacher eine Regelung ihrer Affordverhältniffe und eine zehnprozentige Er-höhung des Stundenlohnes. Der Arbeitgeberverband lehnte nicht nur die Forderungen furzweg ab, fondern er verbot seinen Witgliedern, mit der Ar-beiterorganisation in irgendwelche Berbindung 311 treten. Das Bringip der "Berren im Saufe" durite in feiner Beise angetaftet werden. Als die Rettenarbeiter dann ichlieflich die Arbeit einstellten, wurde die Aussperrung aller im Metallarbeiterberbande organifierten Arbeiter angedroht, falls feitens der Rettenarbeiter nicht eine bedingungslose Biederaufnahme der Arbeit erfolgte.

Daran war nun freilich nicht zu denfen. Unternehmer griffen darauf zur Aussperrung, die ihnen feine Bunden schlagen sollte, weil "nur" etwa 9000 von 30 000 Arbeitern ausgesperrt werden follten. Die Sache tam indes anders; es itellte fich heraus, daß die unentbehrlichften Arbeiter gerade organisiert waren, so daß viele Betriebe genötigt waren, ganz zu schließen. Runmehr erfolgte dann die Generalaussperrung sämtlicher Arbeiter ber Bforgheimer Edelmetallinduftrie. Rach den Angaben ber Unternehmer find insgesamt 25 000 Arbeiter seit

dem 5. Dezember ausgesperrt.

Die Regierung hat in der Zwischenzeit einen Bermittelungsversuch gemacht. Der Metallarbeiterverband erklärte sofort seine Bereitwilligkeit dazu. bie Schritte ber Regierung gur Beilegung des für gang Pforzheim in feinen Birtungen gerrüttenden Rampfes zu unterstüten. Die Metallindustriellen aber lehnten felbit die von der Regierung gewünschte Borverhandlung ab, folange die Arbeiter nicht bebingungslos die Arbeit aufnehmen! Anstatt deffen wird von ihnen die Presse mit wahren Räuber-geschichten über die "Untaten" und "Aussichreitungen" der Ausgesperrten überschwemmt, an denen fein mahres Bort ift. Gie fordern die Berangiehung von Bolizei und Gendarmen. lich hoffen die Scharfmacher dadurch ein "bigden Bahrichein-Moabit" provozieren zu können. Aber auch das wird ihnen faum gelingen. Die badijche Regierung ist noch nicht mit der Berliner Bolizei identisch, wie es die Scharfmacher munichen. In der "Boft" benn auch in ben letten Tagen ein Brandartifel. aus dem Unternehmerlager stammend, erschienen, in welchem die badifchen Behörden ihren Teil befommen, weil fie nicht fofort auf Kommando in ausgiebiger Beife für die aussperrenden Unternehmer in die Breiche gesprungen find. - Ginftweilen befteht teine Aussicht auf eine Beilegung des Kampfes.

Der Cafétellnerstreit in Samburg sowie der über die Cafés verhängte Bontott ist, wie wir dem "Gaftwirtegehilfen" entnehmen, nunmehr aufgehoben worden. Der größere Teil der Gire! tenden ift bereits in Arbeit und die übrigen durften bald untergebracht sein. Die Hattung der streitenden Cafékellner war während des ganzen Kampfes musterhaft. In Altona und in einem Teile der Hamburger Cafés ist eine Sinigung mit den Cafétiers erfolgt; diese haben sich verpflichtet.

die bisherige unentgeltliche Arbeitsvermittelung auch für die Folge in Anspruch zu nehmen. Die übrigen Hamburger Cafétiers sind zu diesem Enfeggenkommen nicht zu bewegen gewesen, so daß der Rampf nur einen teilweisen Erfolg brachte.

a []

cin

tung

ums.

zirka

rten hrer

Gr=

ber:

ab.

ar:

311

rite ten= irde

nde

der ui:

Dic

die

va

en

idı

дe

αt

111

er

it

Es ist dies der erste große gewerkschaftliche namps, den die Kellner durchgeführt haben. Sein damptersolg beruht darin, daß durch ihn den Gastwirtsgehilsen der wahre Charakter ihrer Ausbeuter einsdringlichst der Augen geführt worden ist. Sier galt es keiner Lohnsorderung, sondern lediglich der Beisdehaltung der bisherigen bestensk funktionierenden unentgelklichen Arbeitsvermittelung. Die Cafékters iorderten indes die Ausslieferung der Arbeitsvermittelung an die gewerblichen Stellenvermittler, die mit ihrem Stellenwucher ein Krebsschaden des ganzen Berufes bilden. In dieser Hinterlage für die dorderung auf volle Beseitigung der gewerblichen Stellenvermittelung

lleber die Zarifbewegung des Sol;arbeiterverbandes

im Jahre 1911 entnehmen wir der "Holzarbeiterseitung folgende Mitteilungen:

Mit der Beendigung der großen Aussperrung im Jahre 1907 murde die großzügige Tarifpolitif in der Holzinduftrie praftisch eingeleitet. Es wurden demals zunächft für fünfzehn Städte Bertrage mit dem Arbeitgeberschutzerband abgeschlossen, die als gemeinsamen Ablaufstermin den 12. Februar 1910 erhielten. Im Jahre 1908 fanden wieder große Berbandlungen statt, die jedoch friedlich verliefen. Wieder wurden für eine größere 3ahl von Städten Ber= trage mit einem gemeinsamen Ablaufstermin abge= ichloffen. Der Arbeitgeberichutverband mußte auf ieine Absicht, auch diese Berträge bis zum 12. Te-bruar 1910 laufen zu lassen und so allmählich zu einem gemeinsamen Ablaufstermin für sämtliche Berträge in der Holzindustrie zu kommen, verzichten. Unjere Bertreter hielten an dreijährigen Berträgen feit, und so erhielten die im Jahre 1908 abgeschlosse= nen Berträge den Februar 1911 als Ablaufstermin.

Im Jahre 1909 kam es nicht zu gemeinsamen Verhandlungen für eine größere Städtegruppe, wohl aber wurden eine Reihe von Einzelverträgen vereinsbart, die entsprechend unserem Grundsatz, dreijährige Verträge abzuschließen, meist den Februar 1912 als Ablaufstermin erhielten. Wittlerweile waren die Verträge in den zur ersten Gruppe gehörigen Städtem abgelausen. Diese Gruppe hatte inzwischen eine erschilche Erweiterung ersahren, da die Dauer der neisten im Jahre 1907 abgeschlossenen Verträge bis zum 12. Februar 1910 vereinbart worden war. So sam es, daß, als die Verhandlungen im Frühsight 1910 beendet waren, diese Gruppe etwa 50 Vertragserte umfaßte, deren neue Verträge bis zum Jahre 1913 lausen.

In Nebereinstimmung mit den Beschlüssen des Münchener Berbandstages, der für weiterhin die vierjährige Dauer der Tarisverträge als Rorm sestegte, erhielt die Mehrzahl der nach Beendigung der großen Tarisbewegung in diesem Frühjahr abgeschlosienen Einzelverträge das Jahr 1914 als Ablausstermin. Auf diese Beise haben wir jetzt vier Gruppen von Bertragsstädten, und bei dem derzeitigen Stand der Dinge läuft künstighin im Februar eines seden Jahres in je einer von diesen Gruppen der geltende Bertrag ab. Da die Berträge dreimonalliche Kündigung haben, ist also jeweils im November

eines jeden Jahres die Frage der Vertragsfündigung in unserem Verbande affuell.

Ter Kern der jest fälligen Vertragsgruppe umsfast die Städte, die bei den im Jahre 1908 in Leipzig geführten Vertragsverhandlungen vereiligt waren. Die Frage, ob die Verträge zu fündigen sind, ist auch diesmal wieder vom Verbandsvorstand und in einer Konserenz der Gauboriteher gründlich erwogen worden. Nachdem auch noch in einer Konserenz, an welcher Vertreter der in Betracht kommenden Städte teilnahmen, die Situation erörtert war, wurden die ersorderlichen Veschältsse gesast. Dementsprechend wurden im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand am 11. November die Verträge in 23 Städten, darunter: Vesslau, Vosen, Chemnik, Hamburg, Wilsbelmsdurg, Vermen, Keumünster, Elberseld und Stuttgart, gefündigt. In diesen Städten kommen rund 16 600 beschäftigte Kollegen in Vetracht.

Mit dieser Bertragsfündigung in die Tarifbewegung des Jahres 1911 eingeleitet.

Bum Rampf im Baugewerbe.

Bom Genoffen Bolgast erhalten wir jolgende Erwiderung auf die Ausführungen Winnigs in Rr. 48 des "Corr.-Bl.":

Kollege Winnig hat aus meinem Artifel in Nr. 45 des "Corr.-Bl." einen Borwurf berausgelesen, gegen den er sich in einer Entgegnung in Nr. 48 des "Corr.-Ml." wehrt und worin er ierner die Michtigfeit seines von mir beanstandten Sates, wonach auch wir im Baugewerbe die Entwidelung zum centralen Tarisvertrage nicht verhindern können, nachzuweisen sich bemüht.

Bugegeben, daß wir mit der "Zatsache eines neuen Tarifverhältniffes" zu rechnen haben — das fich in Birklichkeit allerdings von dem vorherigen Berhältnis kaum unterscheidet —, bin ich doch keineswegs der Meinung, daß damit alles das, mas bis dahin den centralen Bertrag für die Gewerkschaften unannehmbar machte, nun plötlich "fehr nebenfächlich" geworden fein foll. Für mich — und ich barf hinzufügen: für meine Organisation — ist ce das feineswegs. Diefelben Bedenten, die bon uns bisher gegen den centralen Tarifvertrag ins Teld geführt worden sind, sind auch heute noch in vollem Maße vorhanden. Die Tatsache, daß durch den Kampf das baugewerbliche Unternehmertum gezwungen worden ift, von seiner Forderung auf einen centralen Bertragsabschluß diesmal abzustehen, daß es ferner sich genötigt fah, auf die givilrechtliche Saftung Bergicht zu leisten, und daß es schließlich darin willigen mußte, Sympathicausiperrungen nicht vorzunehmen, kann doch wahrlich für die Gewerkschaften tein Grund fein, nunmehr dem centralen Bertrag einen weniger itarfen Biderstand entgegenzusetzen oder gar mit ihm als mit einer "sicheren Tatsache" zu rechnen, der man "fest ins Auge sehen" müsse, als das Produkt einer "Entwidlung", die wir doch "nicht verhindern fonnen".

So liegen die Dinge feineswegs. Mag die bisherige Entwidelung des Vertragswesens so oder so vor sich gegangen sein, darüber zu streiten ist müßig, weil es darauf weniger ankommt. Borauf es ankommt, ist die Absicht, die das Unternehmertum mit dem centralen Vertragsabschluß verfolgt, und diese ist, das muß nachgerade sedem, der sehen will, klar geworden sein, arbeiterseindlichen Charakters. Nicht der ehrliche Wille, auf der Grundlage einer wirklichen Parität mit den Gewerkschaften einen Tarisvertrag abzuschließen, ist in Unternehmer-

Indem man das ausspricht, beitreitet man | der Scharfmachergeift ausgetrieben wird. noch feineswegs, "daß die fünftigen Rampfe Museinanderfetungen großen Stils fein werden . Das jett indes voraus, daß in der Arbeiterschaft immer mehr die Einsicht Platz greift von den Nachteilen eines centralen Tarifvertrages. Sat das Unter-nehmertum erft feinen Billen durchgefest, find die Gewerkschaften einen centralen Tarifvertrag ein-gegangen, dann dürften auch die Auseinander-jetungen großen Stils bald nachgelassen haben. 3umal, wenn wir uns das von dem Unternehmertum neben dem centralen Bertragsabichluß angestrebte Schiedsgerichts- und Ginigungswejen bermirflicht

der

ibre

nun:

ralen

 \mathfrak{B}_{c}

vert:

zum fich

ent:

rl icb

ırad

inde

tlich

ter:

ga:

or:

ill.

ten

211:

ten

zi:

eic

r:

te

Ťŧ

11

н

Doch genug. Ich halte nach alledem meinen schon in Rr. 45 des "Correspondenzblatt" vertretenen Standpunft aufrecht, wonach zu einem Entgegenfommen an die von den Unternehmern erstrebte und von ihnen, wie auch Kollege Binnig eingesteht, fünstlich beschleunigte Entwidelung, nicht der leiseite Anslaß vorliegt, daß vielmehr dieser Entwidelung getrost und alles versucht werden muß, ihr Ginhalt gu tun, jum mindeften aber fie in einem fur Die Arbeiter gunftigen Sinne zu beeinflussen. 3ch habe bie hohe Meinung bon der Aftionetraft der baugewerblichen Arbeiterorganisationen, daß fie das fönnen, wenn fie den ernften Billen dazu befunden und fich in diefer Richtung energisch betätigen.

Belder Art diefe Betätigung fein muß, fann bier nur angedeutet werden. Für meine Gewerfichaft, den Centralverband der Zimmerer, ist die Lichtung gegeben durch Beschlüsse seiner General-rersammlungen. Danach bildet die Grundlage des Tarifvertrages:

1. Bolle Barität in allen Fragen, die der tarif-lichen Bereinbarung amischen Arbeitgeberund Arbeitnehmerorganifationen unterliegen. Uneingeschränftes Gelbitbeftimmungerecht ber örtlichen Organisationen über Inhalt, Unnahme und Ablebnung der Tarifverträge.

Die vorstehenden Sate find der Riederschlag einer Rejolution, die beschloffen ift auf der ersten außerordentlichen Generalbersammlung des Bimmererberbandes am 4. und 5. April d. 3. als Untwort auf die herausforderung der baugemerblichen Scharfmacher. Sie treffen nach allen bisherigen Erfahrungen das Richtige, indem fie zunächst den Grundfat wirflicher Baritat aufftellen und weiter jegliche schematische Regelung vermieden wissen wollen. Uebrigens widerstrebte eine schematische Regelung auch felbit den Unparteiischen bei den diesfabrigen Berhandlungen. Rur im Intereffe einer möglichit ichleunigen Beilegung ber Musiperrung het das Schiedegericht, wie es in feiner Begrundung queführt, "su einer allgemein ichematischen Regelang trot ber großen Bedenten greifen muffen, Die biergegen allgemein und besonders im Baugewerbe beitehen, weil bei ihm die interlotale Konfurreng ausscheibet und die örtlichen Berbaltniffe maggebend

Der Biderftand der Gewertichaften gegen einen centralen Tarifvertrag, wie ihn bas baugewerbliche Unternehmertum anftrebt, muß nach allebem fortgefett gesteigert werben, jo lange, bis bie Scharfmaderei übermunden und der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe gezwungen fein wird, fich ehrlich und porbehaltlos auf ben Boben eines mirtlich paritatifchen Bertrageberhaltniffes gu ftellen, wie ce in den oben niedergelegten Grundfaben umiconen Borten ift dagegen nicht aufzufommen. gilt, die Arbeiterschaft immer aufs neue auf die ihr drobende Gefahr hinzuweisen, damit fie angespornt wird zu machsender Aufmerksamkeit, aber auch entichloffen ift zu äußerstem Widerstande.

Samburg. 28. Bolgaft.

Bir haben, um dieje Auseinanderjegung jum Mbichlug gu bringen, dem Genoffen Binnig Gelegenheit gegeben, auf diefe Musführungen des Genoffen Bolgaft fofort zu antworten. Mit der nachfolgenden Entgegnung Winnigs ichliegen wir die Distuffion.

Meine Ausführungen durfen gludlichermeife fürzer fein als die des Rollegen Bolgajt. Es will mir icheinen, ale hatten wir uns manches Wort er iparen fonnen, wenn wir une gleich zu Unfang ber Disfuffion über den Begriff des Bortes "Central vertrag" oder "centraler Tarifvertrag" verständigt hätten. Denn wie ich jest fehe, meint Rollege Bolgaft damit einen Bertrag, ber bon ben centralen Organisationeinstangen abgeschloffen und den ortlichen Organisationen aufgezwungen wird, alfo 316machungen, die für alle Zweigvereine bindend find, ohne daß diese irgendeinen Ginflug auf den Inbalt der Abmachungen auszuüben in der Lage maren. Meine früheren Musführungen ließen erfennen, daß ich die Ariterien des centralen Bertrages in anderen Momenten febe, nämlich in benen, die die fampf taftifche Ginheit aller Ortsbertrage bedingen. 3ch habe ausdrudlich bervorgehoben, daß die centrale Regelung ber Lohn- und Arbeitebedingungen nicht abjolut notwendig ift, um den Bertragen den centralen Charafter zu geben. Und ich glaube auch deutlich genug ausgesprochen zu haben, daß es für uns eine der hauptfachlichsten Mufgaben bei fünf tigen Bertragserneuerungen ift, den mit einer folchen centralen Regelung der Lohn: und Arbeitsbedingungen verbundenen Schematismus zu befämpfen. Ich brauche hier nicht ausführlicher bargutun, warum das notwendig, für die Lohnberhältniffe im Baugewerbe doppelt notwendig ift; bem Rollegen Bolgaft gegenüber brauche ich das am allerwenigsten, denn er fennt diese Berhältniffe jo gut wie ich. Alfo itandlich, und er ficht diese Aufgabe, wiederum wie ich, hauptsächlich darin, den Schematismus bei der Beitsetung von Lohn und Arbeitszeit zu befämpfen. Das ift die Quinteffeng feines langen Artitels. Aber wer fich auf diefen Standpuntt ftellt, der hat den centralen Bertrag afgeptiert, d. h. das Berhältnis, wo alle abgeschloffenen Berträge eine tampftattische Ginheit bilden. Und meine Musführungen gipfelten ja darin, daß diese Konzentration die Berträge nicht aufzuhalten oder nicht zu umgehen sei, weil sie sich aus verschiedenen Urfachen ableitet, die wir nicht ändern fönnen.

Unerledigt bleibt bei alledem die Frage, wie weit dabei die vertragliche Selbständigkeit der örtlichen Organifationen eine Ginfdrantung erfahren muß. Richt ob eine folde Ginichrantung, fonbern wie weif fie notwendig ift, das ift die Frage. Sic ist sehr schwer, ja ich glaube, sie ist die schwerste, die die Entwidelung des Bertragsmefens für unfer inneres Organifationsmefen ftellt. Man fann ihre ichrieben ift. In dieser Richtung sollten alle betei-ligten Berbande wirken, damit dem Unternehmertum ren, als durch allgemein gehaltene und darum ober-

freisen vorherrichend; nein, es waltet die Absicht ob, den Zarifvertrag zu einem Inftrument zur Riederhaltung der Arbeiter umzugestalten und die Gewertschafts leitungen ju Eretutivorganen Unternehmerwillens zu degradieren. Und diese Absicht möglichst lüdenlos durchzuseben, dazu foll der centrale Bertragsabichlug dienen. Er foll den wirtschaftlichen Aufstieg der Arbeiter berlangfamen, ihn möglichft unterbinden. Das find die Gefahren, die den Gewertschaften und den organifierten Arbeitern durch ben centralen Bertragsabichluß droben, diesen Gefahren fest ins Muge gu sehen, nach Mitteln und Wegen zu suchen, sie abzu-wenden, das sollte in einer solchen Situation die Aufgabe aller Gewerkschaften sein und insonderheit berjenigen, die berufen find, darüber zu wachen, daß ber Arbeiterschaft kein Schaden geschieht.

Niemand wird behaupten wollen, daß das baugewerbliche Unternehmertum, nachdem fein Angriff in diesem Sahre von den Gewertschaften erfolgreich Burudgeschlagen worden ift, nunmehr bon ber Durch= führung seines Planes Abstand nehmen werde. Gerade die gegenwärtige Stimmung in Unternehmerfreisen, die mit Sochdrud betriebenen Ruftungen gu neuem Kampfe, belehren uns darüber, daß das Gegenteil der Fall ist. Wenn es noch eines Beweises bedurfte bon dem ftarfen Unwillen, den der Ausgang des diesjährigen Rampfes in Unternehmerfreifen ausgelöft hat, dann hat ihn der allen baugewerblichen Arbeitern fattsam befannte Berr Lufcher in Frantfurt a. M. erbracht, der dem Borfiande des Deutschört. In der Rr. 15 der "Zeitschrift des Mittels beutschen Arbeitgeberverbandes für das Bau-gewerbe" vom 15. August d. J. wirst er einen Rückblid auf den diesjährigen Rampf, deffen Ergebnis er

"Der Rampf fand seine Guhne in dem bekann-ten Schiedsspruch der Unparteiischen, der zu einem Erauerfpiel für alle Arbeitgeber wurde, ba daburch ihre famtlichen Buniche und Soffnungen begraben wurden. Bum Glud nicht für immer!

herr Lufcher macht der Leitung des Unterneh-Herr Luscher macht der Leitung des Unternehmerbundes bittere Borwürfe, daß sie "ihre Sache aus den eigenen Händen gleiten" ließ "und sie in den Schoß der Behörde" legte. Das sei geschehen in einem für die Unternehmer günstigen Woment; mit demselben Augenblick aber seien alle gebrachten Opfer illusorisch geworden. Herr Lüscher spricht es offen aus, daß die baugewerblichen Scharfmacher für die smal ihre sämtlichen Rünsche und Soffs für diesmal ihre famtlichen Bunfche und hoffnungen begraben mußten. "Bum Glud nicht für immer!" Aus diesen Worten spricht unberfälscheiter Scharfmachergeist und zugleich der energische Wille, daß in absehbarer Zeit der Unternehmerbund von neuem auf die Erfüllung seiner unberschämten Zumutungen an die Arbeiter pochen wird! Komme es wie es wolle. Und fo ift die Stimmung im gees wie es woue. Und 30 ist die Stimmung im ge-jauten Unternehmerlager. Schrieb doch schon bald nach Beendigung der Aussperrung die "Deutsche Arbeitgeberzeitung" in ihrer Nr. 29 vom 17. Juli dieses Jahres, daß "dieser große Kampf, der zu einer Gesamtabrechnung und zu einer endgiltigen Klärung aller Berhältnisse im Baugewerbe führen iallte nach nicht ausgetragen ist wan ist den Arbeite jollte, noch nicht ausgetragen ift, man ift den Arbeitgebern frubzeitig in den Arm gefallen. Der Rampf

hältniffe im Baugewerbe" wird nach Anficht ber Unternehmer aber erft bann erfolgt fein, wenn ihre in diefem Jahre begrabenen Bunfche und hoffnungen sich werden verwirklicht haben in dem centralen Bertragsabschluß mit allen jenen unwürdigen Bebingungen, die schon in diesem Jahre den Gewertschaften zugemutet wurden.

Das ift die Tendenz, die der Entwidelung gum centralen Bertragswesen zugrunde liegt. dieser Tendenz widersetzt, ihr mit aller Kraft ent-gegengewirkt wissen will, dem kann man wahrlich nicht zum Borwurf machen, er wolle das Zeitenrad rudwarts breben ober die alten fruberen Buftande zurückerobern. Rein, es kann gar nicht bernehmlich genug darauf berwiesen werden, daß das Unternehmertum durch den centralen Bertrag die Orga-nisation in ihrer Gesamtheit binden und jedes Borwärtsdrängen einzelner Glieder berhindern will. Das ist die offenkundige Absicht der aufgeklärten Scharfmacher, zu deren Erreichung sie sich des centralen Tarisbertrages bedienen, und wobei es ihnen guftatten fommt, wenn fie es mit ftarfen, wohldisgiplinierten Gewertschaften gu tun haben, weil bieje eine um so größere Sicherheit bieten für die Erhaltung des gewerblichen Friedens. Allerdings auf Roften ber Arbeiter. Bon biefem Gefichtspuntte aus findet man auch eine Lösung für die ratfelhaft überraschende Bandlung bon ehemals icharfiten Larifgegnern im Unternehmerlager gu enragierteften Bertragsfreunden.

Daraus ergibt fich, daß dieselben Ginmande, Die bisher ichon bon ben baugewerblichen Berbanden gegen den centralen Bertrag erhoben wurden, fortbestehen; sie sind noch durchaus nicht "sehr neben-sächlich" geworden, oder gar nur deswegen noch einmal herborgehoben, um eine "äußere Birkung" aus-gulösen. Sie sind vielmehr bis in ihren innersien Kern vollauf berechtigt. "Sehr nebensächlich" ift bagegen die bisherige Entwidelung des Bertrags-wesens, wenngleich sie immerhin bei Erörterung einer Frage, wie die vorliegende, nicht gang außer acht zu laffen ist. Ziels und Richtunggebend für die Zufunft ist die Vergangenheit aber auf keinen Fall. Reift in der Arbeiterschaft die Erkenntnie, bestimmten Dingen die Entwidelung annimmt, die für sie unberechenbare Formen Rachteile im Gefolge haben muß, dann erwächst ibr auch die Aflicht, sich gegen eine solche Entwickelung energisch zur Wehr zu setzen, sie zu meistern; und man meistert sie nicht, indem man sich resigniert mit ihr abfindet, weil wir sie doch nicht "verhindern tonnen". Die Aftivität, der stürmische Wille der Arbeiterschaft, ihre gange Rraft einzuseten für die Er reichung bes gestedten Bicles und die energische Befampfung aller fulturmidrigen Bestrebungen ber Unternehmer ift es, die auch bisher jeden Fortidritt

jo ny jö m ho

hi

be

ce

III

ge

m

bu

eh lid wi

Ueber Ziel und 3wed der Gewerkschaften braucht an diefer Stelle nichts gefagt gu werden. Bu ihrer Erreichung bedienen sich die Gewerkschaften auch der Tarifverträge, und nur Tarifverträge, die dem Zich und 3med der Gewertschaften: Bahrung und Berbefferung der beruflich-wirtschaftlichen Lage der Urbeiter, entsprechen, tonnen ihre Buftimmung finden. Bon bem centralen Tarifbertrag aber, den die baugewerdichen frunzeitig in den Arm gefauen. Der Rampf wird sich nach einigen Jahren wiederholen und aus den Erfahrungen des Jahres 1910 werden ent= jprechende Lehren gezogen werden". Die "Gesamt= abrechnung" und die "endgiltige Klärung aller Ber= wirtschaftlichen Aufstieges der Arbeiter zu ver= gewerblichen Unternehmer erstreben, steht nach ben bisherigen Erfahrungen fest, daß er feineswegs in ber Begesrichtung zu dem Strebeziel der Gewertflächliche Kritif des centralen Vertragswesens. Gegen diese Kritif, die nur die Wirfung haben kann, ein neues Dogma aufzurichten — ein Dogma, das viel schwerer zu zerstören als aufzurichten ist — gegen diese Kritif habe ich nich gewandt. Es ist sehr erstreulich, daß nun auch Kollege Bolgast unsere Aufsgabe in der positiven Weiterbildung statt in der negativen Kritif des durch unsere Kämpse Geschaffenen erblickt. Mit diesem Ergebnis der Diskussion bin ich sehr zufrieden.

Muguit Binnig.

Arbeiterverficherung.

Beichränfte Geschäftefähigteit Minderjähriger in ber Arbeiterverficherung.

Obwohl die Arbeiterversicherungsgesetzte Reichsgesetze sind, das Recht hieraus in allen Bundestaaten gleich sein sollte, ist doch das Recht der Minderjährigen bezüglich der Geschäftssähigkeit nicht überall gleich. Die Feststellung klingt unwahrscheinlich, entspricht aber den Tatsachen. Ohne Zweisel ist die Rechtsprechung der Arbeiterversicherung im Reiche Schwankungen unterworsen, die besonders in der Krankendersticherung auf das Fehlen einer Centralinstanz zurüczuschen sind. Ein sühlbarer Mangel, der auch nach dem Entwurf der Reichsberzsicherungsordnung in der wünschenswerten Beise nicht beseitigt werden soll, weil zu bekanntlich das Reichsbersicherungsamt, dem künstig auch die Krankendersicherung unterstellt werden soll, nur mehr als Redssionsinstanz gedacht ist. Doch wäre eine einheitliche Rechtsprechung im Reich erwünscht und ersorderlich.

Im folgenden soll an einigen Beispielen auf die verschiedenartige Beurteilung des Rechts der Minderjährigen in der Arbeiterversicherung verwiesen werden, insbesondere über Bertretung derselben durch den gesehlichen Bertreter.

Im Arbeitsverhältnis sind dem Minderjährigen durch den § 133 des B. G.-B. bestimmte Rechte verliehen, die sie sonst im bürgerlichen und im Staatsrecht nicht besitzen. Der Absab I dieser Gesetzesstelle saat:

"Ermächtigt der gesetzliche Bertreter den Minderjährigen in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränft geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aushedung eines Dienste oder Arbeitsverhältnisser gestatteten Art oder die Ersüllung der sich aus einem solchen Berhältnis ergebenden Bereptlicht ungen betreffen. Ausgenommen sind Berträge, zu denen der Bertreter der Genehmigung des Bormundschaftsgerichts bedarf."

Die bürgerlich-rechtlichen Berhältnisse im Arbeitsbertrag sind dadurch geregelt. Bestritten ist aber die Frage, ob diese im Privatrecht unbeschränkte Rechtssädigkeit der Gesetzgeber auch auf das öffentlicherechtliche Gebiet der Arbeiterversicherung übertragen wissen wolke. Bei einer einigermaßen praktischen und bolkstümlichen Auffassung dürste die Frage zu bejahen sein, denn das Bersicherungsversältnis ergibt sich als Folge der Berpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis. Allein in der Praxissiegt die Sache nicht so glatt. Bei der Unfasswerslicherung sonnen minderjährige Bersicherte nur durch ihren gesetzlichen Bertreter flagen oder Rechtsgeschäfte abschließen; bei der Invalidenversicherung gitt das gleiche, es tritt hier nur seltener im Er-

In der Bekanntmachung bes Reiches scheinung. fanglers vom 24. Dezember 1899 betr. die Befreiung bon ber Berficherungspflicht auf Grund des § 6 Abj. II des Invalidenbersicherungsgesetes ist ausbrudlich betont, Minderjährige bedürfen der Genebmigung des Antrags durch ihren gesehlichen Ber-treter. Bei diesen beiden Berficherungszweigen ift bemnach die Bestimmung des § 113 des B. G.nicht anwendbar. Anders liegen die Dinge bei ber Rransenbersicherung, mindestens in verschiedenen Teilen des Reiches. Der Baperische Verwaltungsgerichtshof vertritt zwar auch in der Kransenversicherung den Standpunkt, ein Minderjähriger könne den Austritt aus einer Ortstranfentaffe nur dann rechtswirffam betätigen, wenn er die Genehmigung feines gesetlichen Bertreters erbringe. (Entscheidung Bayerijchen Berwaltungsgerichtshofs 14. Dezember 1908.) Es heißt dort, der § 113 des B. G. B. habe nur die burgerlicherechtlichen Berpflichtungen des Arbeitgebers und =nehmers aus dem Arbeitsverhaltnis und beren Erfüllung im Auge, nicht aber auch beren Rechte und Pflichten auf bem öffentlich-rechtlichen Gebiete der Arbeiterverficherung.

Dagegen kommt die Areishauptmannschaft Tresden im analog gleichem Falle zu der Entscheidung, daß die Genehmigung des gesellichen Bertreters nicht erbracht zu werden braucht. (Entscheidung dom 13. April 1907.) Nach Würdigung der Rechteberhältnisse des öffentlichen und privaten Rechteberhältnisse des öffentlichen und privaten Rechtebach diese Entscheidung: Bon diesem Gesichtspunkt aus sind auch die §§ 107 und 113 des B. G.-B. zu beurteilen; auch diese Paragraphen enthalten Vorschriften allgemeinen Charafters und nichts läst darauf schließen, daß der Gesetzgeber sie ausschlichlich auf privatrechtliche Berhältnisse angewendet wissen will, sie gelten also gleichmäig für das private wie für das öffentliche Recht.

Beide Berwaltungsgerichte stützen sich außerdem auf die oben erwähnte Befanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899, wonach für den Antrag Minderjähriger auf Befreiung von der Invallensersicherungspflicht ausdrücklich die Genehmigung des gesehlichen Bertreters gefordert wird. Die Kreishauptmannschaft Dresden legt die Befanntmachung dahin aus: Daß der Gesetzgeber diese Borschrift für notwendig gehalten hat, rechtsertigt den Schluß, daß er den § 113 des P. G.-B. auch auf die Bersicherungsgesetzgebung für anwenddar erachtet, da andernfalls ein Minderjähriger schon nach § 107 des B. G.-B. zur Stellung von Anträgen der hier fraglichen Art gar nicht besugt und die borerwähnte Bestimmung der Befanntmachung vom 24. Dezember 1899 vollkommen überflüssig märe.

Der Baherische Verwaltungsgerichtshof findet ebenfalls seine Auffassung durch genannte Vefanntmachung des Keichskanzlers bestätigt und meint:
... in dieser wird, allerdings nur auf dem Gebiete der Invalidenversicherung, auf welchem übrigens für die gegenständige Frage die selben Rechtsgerung zu und jate wie für die Krankenversicherung zu gelten haben, darauf aufmerksam gemacht, daß der Minderjährige für den in der Bekanntmachung näher bezeichneten Antrag der Genehmigung des gesellichen Vertreters bedürfe. Also zwei Entscheidungen in einer Sache, beide gedeckt durch die gleichen gekellichen Bestimmungen und eine Bekanntmachung des Keichskanzlers, nur die verschiedenen Auslegungen führten zur gegenteiligen Beurteilung.

Im Sinne der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Dresden entschied auch zum wiederholten Male die Aufsichtsbehörde der Frankfurter Ortstrankenkasse. Damit besteht in den einzelnen Landeskeilen verschiedenes Recht. In Bahern ist der § 113 des B. G.=B. auf keines der Arbeiterverssicherungsgesetze anwendbar, während in anderen Staaten dies wohl bei der Krankenversicherung der Kall ist. Diese Widersprüche sind Folgen der zersplitterten Rechtsprechung. Entweder es ist § 113 des B. G.=B. auf alle Reichsversicherungsgesetze aussaubehnen, oder es sind die Minderjährigen in der gesanten Arbeiterversicherung gleich zu behandeln. Die verschiedenen Aussegungen der bestehenden Reichsgesetze tragen nicht zum Ansehnen der Rechtsprechung bei, machen die Arbeiterversicherungsgesetze nicht popularer. Wäre es möglich, daß in den geschilderten Fällen die Ortskrankenkassensischen Insehen ständen als die Berussgenossenschaften, bei Wahrnehmung der Rechte Minderschaften, bei Wahrnehmung der Rechte Winderschaften, bei Wahrnehmung der Rechte Winderschaftenversicherungen das Recht genannter Versonen besser gesetzliche Bertreter die Rechte seines Kindes oder Mündels wahrnimmt. Kürth.

Anmerkung der Redaktion.

Die in der zitierten Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1908 (Arb.-Bersicherung 1909 S. 707) vertretene Nechtsaufjässung wird in Rechtsprechung und Literatur sait durchgängig vertreten. Anderer Weinung sind nämlich nur die sächsischen Gerichte. Denselben Standpunkt wie die Areishauptmannschaft Tresden (Arteil vom 13. April 1907 Arb.-Bersicherung 1907 und 483/84) hat das sächsische Oberverwaltungsgericht eingenommen. In einer Entscheidung des I. Senats vom 28. Dezember 1907 (Arb.-Bersicherung 1909 S. 6) kommt das sächsische Oberverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, daß Minderjährige nach dem im § 113 des B. (B.-B. ausschiffche Oberverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, daß Minderjährige nach dem im § 113 des B. (B.-B. ausschiffche Erfüllung der sich aus ihrem Die nitverhältz nisse ergebenden Berpflichtungen betreffen. Nechte und Pflichten gegenüber der Arankenkasse ihringen dem Arbeitsverhältnis; demgemäß sind die Minderjährigen für alle zur Ordnung dieser Ansgelegenheiten erforderlichen Nechtsgeschäfte undes ichränkt geschäftsfähig.

Diese Entscheidung des höchsten sächsischen Berwaltungsgerichts steht selbst in Widerspruch mit einer Entscheidung des Königl. sächs. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1899 (Arb.-Versicherung 1899 S. 384). Für das Königreich Sachsen ist aber die Eberverwaltungsgerichtsentscheidung, soweit die Krankenversicherung in Frage kommt, maßgebend und deshalb geltendes Recht.

In anderen Bundesstaaten hat die Rechtsprechung sich jedoch — von einigen Entscheidungen unterer Instanzen abgesehen — auf den Standpunkt gestellt, daß die Minderjährigen auf dem Gebiete der Krankenversicherung nicht geschäftssähig sind und Willenserklärungen nur mit Genehmigung ihres gesehlichen Vertreters abgeben können. Die Kündigung der Mitgliedschaft ohne Einwilligung des gesehlichen Vertreters ist unzulässig. Diese Rechtsauffassung wird auch von allen namhaften Kommentatoren des Krankenversicherungsgesehes bertreten. So von Rosin, Mecht der Arbeiterversicherung Bd. 2 S. 23 Anmerkung 10; Hoffmann, Krankenversicherungsgeseh, 1908, S. 202 Anmerkung 30; Hohn, Krankenversicherungsgeseh, 5. Auflage, S. 55 Rote d und S. 66 Rote d. Wie Hohn durchaus zu-

Damit besieht in den einzelnen treffend ausführt, müßten die Gründe der Entscheiserschiedenes Recht. In Bahern ist dung, wonach Minderjährige zur Stellung des Besanwendbar, während in anderen daß auch der Antrag eines siebenjährigen Kindes oder eines Blödsinnigen zuzulassen sei.

Kür die Unfall- und Anvalidenversicherung in, wie ausdrücklich betont werden soll, die Rechtslage nicht zweiselhaft. Je nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes gilt für ganz Deutschland der Rechtsgrundsat, daß Mindersährige nicht geschäftsfähig sind.

Zelbstgeschaffene Gefahr bei Betriebsunfall von Kindern.

Rach der bislang genbten Spruchpraxis wurden Entichadigungsanipruche aus Unfallen, welche ausichlieglich vorfäslich berbeigeführt find, abgelehnt. Dierunter versteben sich auch folde Unfälle, die durch bewußtes Zuwiderhandeln gegen ein gehörig durch-geführtes Berbot eingetreten find. Ausnahmen find nur dann gegeben, wenn die verbotswidrige, unfallbringende Tätigfeit dem Betriebe gedient bat. Dagegen hat das Reichsversicherungsamt Erjagansprüche aus Unfallen bei Rindern, deren Urfache Spielerei oder Rederei waren, ftets als zu Recht bestebend anerfannt, da Mindern naturgemäß ein gemiffer Sang jum Spielen nicht abgefprochen werden fann. hieraus folgert unzweideutig, daß Rinder nur bei gehöriger Beaufsichtigung in gefährlichen Betrieben beschäftigt werden follen. Besonders ift in solchen Betrieben eine gehörige Beaufsichtigung geboten, deren Ginrichtungen uim. Die Reigung der Rinder gum Spiel erhöhen. Benn ein Rind einen Betriebsunfall erleidet, fei ce durch Spielerei, fei es durch Unachtsamfeit oder gar findlicher Berkennung ber Betriebsgefahren, so erliegt es einer dem Betriebe zuzurechnenden Gefahr, der es durch seine Beschäf-tigung ohne genügende Aufsicht ausgesetzt ist. Bon einer felbstigeschaffenen, dem Betriebe nicht angurednenden Gefahr, auch durch den Umftand, daß fich das Rind etwa durch die unfallbringende Tätigfeit außerbalb des Betriebes gefett hat, tann in folden Fal-len ichlechterdings teine Rebe fein.

Ein äußerft fonderbares, geradezu unverftandliches Urteil fällte das Reichsversicherungsamt in Sachen bes Schulers 2. gegen bie oftpreußische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Der Sachverhalt ist folgender: Der zur Zeit des Unfalles 10jährige Schüler L. war bei dem Gutsbesitzer K. als Hütejunge beschäftigt. Als er einen Bullen, der fich nach feiner Unficht etwas zu weit von der Berde entfernt hatte, diefer wieder gutreiben wollte, murde er von dem wütenden Tier angefallen und erlitt dabei einen Bruch des Cherichenfels, was eine lebenslängliche Beeinträchtigung seiner Erwerdsfähigkeit dar-itellt. Hierbei sei bemerkt, daß — nach Aussage des L. — der Bulle ein böses Tier war, welches meiftens an Ropf und Borderbeinen gefeffelt auf ber Beide einherging. Der Bater des Berletten L. erhob Entschädigungsanspruch, wurde aber damit von der Berufsgenoffenschaft abgewiesen, mit der Begründung, der 10jährige L. habe durch das Reizen des Bullen die unfallbringende Gefahr gefchaffen, welch lettere dem Betriebe nicht zuzurechnen fei. Die gegen Diefen Beicheid eingelegte Berufung war erfolglos. Das Schiedsgericht begründete feinen ablehnenden Standpunft, nachdem vorher der Befiter R. bernommen murde und - im Gegenfate gu bem

fiebe, "und noch dazu mit einer Richtung, deren enge | nunmehr mit gutem Gewissen zu jeinen Mitgliedern Begiehungen zu einer einzelnen politischen Bartei allgemein befannt find", mußte "ganz natur-gemäß" biele Sandlungsgehilfen abichreden. Sagegen fehlt in der Zeitschrift jeglicher Sinweis, warum die Handlungsgehilfen fich auch bon anderen Barteien gang naturgemäß abgefchredt fühlen "müffen". Gie hielt ihn nicht für nötig.

Loie

or:

ner ut:

er:

11 f =

rn

en

Ic:

ni

n

11:

111

on

ıĥ

Der "Zentralberband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen" hat nach mehrjährigem, nachbrüdlichem Kampfe erreicht, daß die Aftien des "Deutschnatio-nalen Handlungsgehilfenberbandes" gegenwärtig sehr ichlecht stehen. "Der kaufmännische Angestellte" ist nun mit Befummernis erfüllt, daß die Sandlungsgehilfen in größerer Zahl wieder anderen Verbänden nachlaufen, die nach seiner Meinung noch rüdschritt-licher sind, als die Antisemiten: dem "Verein für Sandlungskommis von 1858" und dem "Berband deutscher Handlungsgehilfen". Die beiden lett= genannten Berbande find paritätische Berbande; fie nehmen auch Unternehmer auf; das tut aber der "Deutschnationale Handlungsgehilfenverband" eben-jo. Die antisemitischen Handlungsgehilfen sind um nichts fortichrittlicher, auf vollswirtschaftlichem Bebiete jogar noch um einiges ruditändiger als der "Berein für Sandlungstommis bon 1858" und der "Berband Deutscher Handlungsgehilfen". Die Antifemiten berftehen es nur beffer, für fich Reflame gu

"Der kaufmännische Angestellte" sagt den Angestellten, sie mussen sich gewerkschaftlich organisieren. Und er erzählt auch, was eine Gewerkschaft ift; er ichreibt:

"Die innere Rraft, die flare Frontstellung gegenüber bem tapitaliftifchen Unternehmertum und der entichloffene Bille, in jeder Situation in diefem Sinne gu handeln, das find bie Fattoren, bon benen in erfter Linie die augere Starte und bie Leiftungsfabigfeit eines Berufsbereins beflimmt werden! . . . Aber man muß fic barüber flar fein, baß es im wirtfcaftlichen Intereffenftreit obne Rampf feinen Sieg gibt, daß, um die Rente und die herrsichaftsrechte der Unternehmer zugunsten ber Angestellten zu berlieinern, man entschlossen sie muß, den unbermeibsieden Gamelen lichen Rampfen gum minbeften nicht aus bem Bege gu Rampfbereitschaft, barauf tommt es an! Diefe Rampfbereitschaft aber, diefer entschloffene Bille, für die Angestellten unter allen Umftanden etwas berausgubolen, findet sich rur in der gewerkschaftlichen Organisa-tion! Gewiß, der Name ist Schall und Rauch. Damit, daß ein Berein sich Gewerkschaft nennt, ist es noch nicht getan. Mag ber Ruf nach bem Bater Staat, ber Appell an bie gesetgebenden Körperschaften auch noch so geräuschboll borgetragen werden, solange ein Berufsberein jedem Budammenstoß mit dem kapitalistischen Unternehmertum — dem eigentlichen Gegner! — ängiklich aus dem Wege geht, solange ist er seine Gewerschaft, mag er sich den Namen auch noch fo oft anmagen.

"Der taufmännische Angestellte" erscheint im Industriebeamten=Berlag" und wird geleitet bon Dr. Riehuus vom "Bund der technisch = industriellen Beamten". Da ift es nun wohl angebracht, zu prüfen, wie dieser Bund seine gewertschaftlichen Aufgaben erfüllt. Der "Bund ber tednifcheinduftriellen Beamten hat jogenannte Mindestgehälter festgesett, und feine leste Bundestagung hat es allen Mitgliedern zur Bflicht gemacht, das Mindeftgehalt "für ihre Berson mit ben jedem einzelnen gu Gebote ftebenben Mitteln dur Durchführung du bringen". Auch eine Solida-ritätsunterftützung, die höher ift als die statutenmäßige Stellenlosenunterstützung, soll geschaffen werden. Dazu schreibt die "Deutsche Industrie-Be-emten-Zeitung" vom 11. November, der Bund könne

sagen: "Ich habe das meinige getan, tut Ihr das

Man fieht, der "Bund der technisch-induftriellen Beamten" denkt bescheiden über feine Aufgaben in der Lohnfrage. Golde Redensarten, daß jedes einzelne Mitglied im Intereffe ber Berufsehre für fich in der Lohnfrage fein Möglichftes tun muffe, hat auch der "Deutschnationale Sandlungsgehilfen-Berband" getan, ja man findet ähnliche Meugerungen auch gelegentlich in den Jahresberichten lotaler paritätischer faufmannifcher Bereine. Die Frage ift, will ber "Bund der technischeindustriellen Beamten" als sold er eine höhere Entlohnung für seine Mit-glieder zu erreichen bersuchen? Davon sagt er nichts, und - was noch schlimmer ift - er wagt es auch nicht, seine Mitglieder darauf hinzuweisen, daß durch gemeinfame Aftionen ber Angestellten höhere Gehalter erfampft werden fonnen. Er bermeidet es, bon Streit, paffiber Refifteng und Bonfott gu reben. Soweit find feine Mitglieder nicht und bie Maffe der unorganisierten technischen Angestellten ift es noch viel weniger. Man wird die Angestellten auch schwerlich zur Anwendung der bei den Arbeitern üblichen gewerfschaftlichen Machtmittel begeistern tonnen, jo lange man ihnen borredet, daß ihre Organisationen beileibe nicht mit denen der Arbeiter in bauernde Berbindung treten durfen. Benn aber endlich die Angestellten ihre Stellung wirflich "nach ben realen Tatsachen ihres Arbeitsvertrages" beurteilen und dementsprechend handeln wollen, werden fie in ber Arbeiterichaft einen Rudhalt fuchen muffen und diefer wiederum größere Starte verleihen.

Banl Lange.

Mitteilungen.

An die Berbandserpeditionen.

Der Rr. 52 des "Corr.-Bl." merden die Jahres-Inhaltsverzeichniffe des Blattes und feiner Beilagen für 1910 beigelegt werden. Diefe Rummer wird im Umfange bon 24 Seiten ericheinen.

Die Generalfommiffion.

An die Bezieher des "Correfpondenzblatt".

Die Postüberweisung des "Corr.=Bl." an die Sinzel= begieher ift für das erfte Quartal 1911 erfolgt. 11 n= regelmäßigfeiten in ber Buftellung muffen ftets bem guitandigen Boftamte mit-geteilt werden. Gbenfo im Laufe bes Quartals eintretende Adressenanderungen.

Die Expedition.

Unterftügungebereinigung ber in ber mobernen Arbeiterbewegung tätigen Ungeftellten.

Bur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin: Rambach, Johannes, Angestellter

des Holzarbeiter=Berbandes. Berlin: Besolowsti, Stanislaus, gestellter des Gemeindearbeiter=

verbandes. Cottbus: Lehmann, August, Arbeiterfetretär.

Mürnberg: Freitag, Sans, Angeftellter des Töpfer=Berbandes.

Oertel, Johann, Parteisekretär. Barmen: Jung, Beinrich, Angeftellter des Tertilarbeiterverbandes.

Berletten — bekundete, der Bulle sei kein bösartiges Tier, habe fich nicht bon ber Beide entfernt, Rlager habe vielmehr mahrscheinlich aus llebermut mit der Beitsche auf das Tier eingeschlagen, so daß er ihn hätte zweimal warnen müssen, wie folgt:

. . . Es war, wie geschehen, zu erfennen.

Rach der Zeugenausjage ift bas Schlagen bes Bullen aus Nebermut erfolgt. Allerdings werden bei Kindern, die im Betriebe beschäftigt werden, Spielereien und Mutwilligfeiten, Die fie mit Betriebsgegenständen treiben, der Betriebstätigfeit bin-Bugerechnet. Liegt aber eine ausdrudliche Barnung zur Unterlassung — namentlich örtlich und zeitlich so wirksam wie hier — vor, so besteht auch für ein Kind fein Grund mehr, ihm für feinen Uebermut eine Musnahmestellung zu gewähren, seine mangelnde Einsicht ist durch den ihm gemachten Borhalt ergangt und es tritt damit ebenjo aus der Betriebstätigfeit heraus, wie ein Erwachsener jowieso. Der Unfall, den es dabei erleidet, ist dann nicht mehr ein Betriebsunfall.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Ausjage des Besiters R. oder bie des verletten Schulers den Sachberhalt richtig darftellt; immerhin aber dürfte die Tatfache nicht wegzuleugnen fein, daß der Berlette einer Betriebsgefahr jum Opfer gefallen ift, die dem Betriebe unter allen Umftanden gugurechnen ift. Much bas gutmütigfte Tier in einer Berde fann Befahren ichaffen, Die im allgemeinen bem Betriebe nicht eigen find, in besonderen Fällen fich aber einftellen konnen. Folglich muß ichlechterdings mit diesen Gefahren gerechnet werden, auch dann gerechnet werden, wenn die Gesahr sich auch nur felten einftellt. Der Umftand, verlette Rind von einem gerade zufällig in der Rabe weilenden Befiter gewarnt wurde, jein Tun einzustellen, tann nicht als Erfat für unbedingt notwendige Beaufsichtigung des folche Gefahren in sich bergenden Betriebes angesehen werden. Ueber= bies hatte bejagter Befiger R. auch feineswegs ben Auftrag, bas Biebhüten ju beauffichtigen, ergo fann seine Barnung auch nicht als ein gehörig bekannt-gegebenes Berbot gelten. Trifft dies zu, so ist das verlette Rind einer Betriebsgefahr erlegen, der es durch feine unbeauffichtigte Betriebstätigkeit ausgesett war.

Much der Refurs, den der Bater des verletten Rindes gegen das Urteil des Schiedsgerichts anhängig machte, wurde vom Reichsversicherungsamt gurudgewiesen:

Gründe: Gegen das vorbezeichnete Urteil . . Es war, wie geschehen, zu erfennen.

Der Rläger hat einen Unfall daburch erlitten, bag er, als er das Bieh hütete, bon dem Stier, welcher zu der gehüteten Herde gehörte, auf die Hörner genommen worden und so zu Schaden gestommen ist. Der Unfall hat sich also bei Gelegenheit einer landwirtschaftlichen Betriebstätigfeit ereignet. Dennoch kann er als Betriebsunfall nicht gelten, da Kläger durch sein Berhalten bei dem in Frage tommenden Borgange fich außerhalb des Betriebes gesetzt hatte. Er hatte, wie durch die eidliche, glaubhafte Ausfage bes Besitzers R. als crwiesen angenommen worden ift, den Stier, welcher fich durchaus ruhig bei der Serde bewegte, ohne jede Beranlaffung immer wieder mit der Beitsche geschlagen. Das Schlagen hat er mehrfach wiederholt, obwohl der genannte K. ihm dies zweimal verboten

boje werden konne. Lediglich durch bas grundloje Schlagen ift bas Tier ichlieflich bagu gebracht worben, den Kläger anzugehen. Dieser ist hiernach einer Gefahr erlegen, welche er selbst durch sein mutwilliges Benehmen geschaffen hatte. Run hat aller dings das Reichsversicherungsamt in mehrfachen Enticheibungen den Standpuntt vertreten, daß Rindern mutwilliges Berhalten bei Unfallen in gewiffen Grenzen nicht anzurechnen fei, da diefe zu Spiele-reien und Mutwilligkeiten ihrer ganzen Befensart nach neigen. Die Grenze beffen, mas in diefer Sinficht Rindern zugute gehalten werden fann, ift indeffen im gegebenen Fall erheblich überschritten. Dem damals 10jährigen Mläger war mehrfach von einer Autoritätsperfon bas grundloje Schlagen berboten und er mar barauf hingewiesen worden, daß ber Stier infolge ber Schlage bofe werden fonne. Bei feinem Alter war er reif genug, die Borhaltungen gu begreifen; er mußte ihnen daber golge leiften. Wenn er dies nicht tat, war es nicht mehr einfacher findlicher llebermut, welcher ihn zu feiner Sandlungsweise fortriß, sondern ausgesprochener boser Wille. Mit Recht ift daher die Gewährung einer Rente abgelehnt und es war dem hiergegen gerichteten Refurfe der Erfolg zu verfagen.

Dieje Enticheidung, die bei einem 10jahrigen Rinde ein Mag bon Berantwortung vorausfest, wie es fonft nirgends in der Gefetgebung gefchicht, ipricht für fich Bande. Sie zeigt die vielgepriefene Arbeiterberficherung in itrahlendstem Glanze. 9. 9.

Andere Organisationen.

Aus der Bewegung der taufmännifchen und technischen Angestellten.

Eine neue Zeitung, "Der faufmännische Angestellte" hat das Licht ber Welt erblich. Angestellte" hat das Licht der Belt erblickt. Die Probenummer bom 29. November ruft den Ungeftellten gu, nur der reine Angestelltenberband tonne zielbewußt die Intereffen der Ungeftellten vertreten, nur "völlig unabhängige Orga-nifationen können die Angestellten von dem sozialen Drud befreien, der heute auf ihnen lastet". Und fehr treffend fagte die neue Zeitschrift, man burfe die Stellung der Brivatangestellten im fogialwirtichaftlichen Intereffenftreit nicht in erfter Linic nach ihrer Lebensanichauung, ihrer Ausbildung und berfünft und anderen außerhalb des Diensts berhältnisses liegenden Dingen beurteilen, sondern nach den realen Tatsachen ihres Arbeits bertrages. So weit gut. Aber an anderer Stelle fagt das Blatt: "Mögen auch die gemeinsamen Intereffen aller Arbeitnehmer ein Bufammenwirten in vielen Fällen rechtscrtigen, eine feste organisatorische Berbindung mit den Arbeiterverbänden gefährdet die Geschloffenheit der Angestelltenbewegung. Der Grundfat, daß die Stellung bes Ungefiellten nach den realen Tatsachen des Arbeitsvertrages beurteilt werden muffe, wird alfo nicht tonfequent feitgehalten.

Der faufmannische Angestellte" predigt auch die politische Reutralität: "Frei bon ben politischen Barteien". Bor allen Dingen sollen die Handlungsgehilfen frei fein von der Sozialdemotratie. Er verfichert, der Umftand, daß der "Zentralberband ber Sandlungsgehilfen und -Gehilfinnen" in enger orgaund ihn barauf hingewiesen hatte, daß der Stier nisatorischer Berbindung mit der Arbeiterbewegung

i i mi ge di hailei

B

m

ЗU

rit

mo me

Breslau: Müller, Theodor, Parteisekretär. Serford: Luther, Karl, Angestellter des Gotha: Fabrifarbeiterverbandes. Hamburg: Schlößer, Bernhard, Buchhalter. Sartrampf, Paul, Angestellter des Verbandes der Frifeuc= gehilfen. Buttmann, Felig, Angestellter des Handlungsgehilfenverbandes. Hannover: Boppe, Eduard, Bibliothefar. Leifert, Bilhelm, Angestellter Striegau: des Fabrifarbeiterverbandes.

Riemeier, August, Angestellter des Holzarbeiterberbandes. Rarlsruhe: Schneiber, Rarl, Angestellter des Fleischerverbandes. Röln: Rlefisch, Christian, Angestellter des Fabrifarbeiterberbandes. 28 o l f , Arno, Angestellter Plauen: Angestellter des Textilarbeiterverbandes. Bögned: Sebig, Carl, Angestellter des Tertilarbeiterberbandes. Bunfe, Bermann, Angestellter des gabrifarbeiterverbandes.

aded his got an most

Dentscher Seimarbeiter-Tag.

Ginladung.

Das Hausarbeitsgeset steht vor der Entscheidung. Der Bericht der Reichstagskommission liegt vor. Die zweite Lefung im Reichstag wird bald nach Biederbeginn der Sigungen ftattfinden. Bas in ihr beschloffen wird, wird voraussichtlich in der britten Beratung bestätigt werden. Dann hat der Bundesrat das letzte Wort. Ist das Gesetz aber zustande gekommen, so ist sicher damit die Regelung der Hausendustrie auf lange Zeit hinaus abgeschlossen. Es gilt daher, in letzter Stunde die Wünsche und Forderungen, die die Heimarbeiter und

ihre Freunde an die Gesetgebung haben, noch einmal zum offenen Ausbruck zu bringen. Der Heimarbeiter-Kongreß von 1904 und die deutsche Heimarbeit-Ausstellung von 1906 haben den Anftoß zu dem Hausarbeitsgescht gegeben, das Ende 1907 dem Reichstag vorgelegt worden ift und somit volle drei Jahre bis zur Entscheidung gebraucht hat. Die Regelung der Hausarbeit nach den Beschlüffen der Reichstagskommission erscheint in wichtigen Punkten unzuläng lich; daher find wir der leberzeugung, daß im Rahmen dieses Gesetzes noch manche Berbesserungen Plat greifen muffen, foll wirffam den schwereren Rotständen der Beimarbeiter gesteuert werden Um solche Berbesserungen vorzuschlagen und an Reichstag und Bundesrat zu bringen, laden wir Bertreter der Heimarbeiter aller Berufszweige und Freunde der Beimarbeiter aus den burgerlichen Ständen, die bisher ichon ju gemeinfamer Arbeit wiederholt vereint waren, ju einer Rundgebung ein. Mit Bermeidung aller politischen Tendenzen, ohne Unterschied der gewerkschaftlichen Richtungen ift der Zwed dieser Kundgebung einzig und allein, die Buniche und Forderungen der Beimarbeiter noch einmal zusammenzusassen und öffentlich auszusprechen.

Der Seimarbeiter Eag wird stattfinden am 12. Januar 1911, von 9 Uhr vormittags an, in den Räumen von

Rellers Reue Philharmonie, Berlin, Köpenickerftrafe 96/97.

Das Sauptreferat hat Brof. Dr. Bilbraudt-Tübingen übernommen.

Anmelbungen zu diesem Rongreß nimmt entgegen das Burean für Sozialpolitit, Berlin W. 30, Rollendorfftraße 29/30.

Eine möglichst zahlreiche Beteiligung der Beimarbeiter wird der Sache dienen. Ergeht von dem Kongreß eine einmütige und ftarte Botschaft der deutschen Beimarbeiter in Stadt und Land an den Reichstag und den Bundesrat, fo werden ihre Bunfche, das hoffen wir beftimmt, ihren Eindruck nicht verfehlen und das Hausarbeitsgeset so gestalten helsen, wie es den Bedürfniffen und Nöten der Beimarbeiter entspricht.

Der Aftionsausichuß.

Brof. Dr. G. Frande. Ingenieur E. Bernhard. Joh. Giesberts, M. d. R. C. Goldschmidt. Rruger. Joh. Saffenbach. Rob. Schmidt, M. d. R. Margarete Behm.

Dr. phil. Gertrud Bäumer. Fran Minna Cauer. Gertrud Dyhrenfurth. Margarete Friedenthal. Gustav Hartmann. Brof. Dr. Heinrich Herfiner. Frau Geheimrat Dr. Ropmann. Rarl Subich. Baula Mueller. Frau Luise Rosengart. Gustav Sabath. M. C. Schiffer, M. d. R. Unna Schmidt. Prof. Dr. Berner Sombart. Prof. Dr. Robert Bilbrandt. Leopold Binter. Brivatdozent Dr. Baldemar Bimmermann.